

Projekt:

Flächennutzungsplan – 7. Änderung "Flächen für Windkraftenergieanlagen" Markt Essenbach Regierungsbezirk Niederbayern

Begründung zur Endfassung in der Fassung vom 19.12.2023

Auftraggeber / Bauherr:

Markt Essenbach Rathausplatz 3 84051 Essenbach

vertreten durch:

Herrn 1. Bürgermeister Dieter Neubauer

Auftragnehmer:

E G L GmbH Entwicklung und Gestaltung von Landschaft Neustadt 452 84028 Landshut

Tel. +49 871 92393-0 Mail landshut@egl-plan.de

Web egl-plan.de

Bearbeiter:

Eckhard Emmel, Landschaftsarchitekt, Stadtplaner Eva Weinzierl, Landschaftsarchitektin, Stadtplanerin Anna Weberová, M.Sc. Landschaftsarchitektur

13.12.2011/ 03.05.2012/ 14.05.2013/ 17.09.2013/ 18.03.2014/ 24.06.2014/ 11.11.2014/ 25.07.2023/ 24.10.2023, 19.12.2023

22314-FNP-WKA-GF-x-Begruendung-231219.docx

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS, ZIELE, VORGEHENSWEISE	3
1.1.	Städtebauliche Erfordernis, Aufstellungsbeschluss	3
1.2.	Vorgehensweise zur 7. Änderung des FNP	3
1.3.	Planungskonzept – abschnittweise Ermittlung der Tabuzonen	4
1.3.1.	Berücksichtigung und Prüfung der harten Tabukriterien	4
1.3.2.	Berücksichtigung und Prüfung der Regionalplanung zu Vorrang- und Ausschlussgebieten für WKA	5
1.3.3.	Berücksichtigung und Prüfung der weichen Tabukriterien	6
1.3.4.	Sonstige Kategorien und zu berücksichtigende weitere Kriterien und Vorgaben:	7
1.3.5.	Ergebnis und Vergleich des Flächenpotenzials, substanzieller Raum für WKA	9
2.	KRITERIENKATALOG DER GEMEINDE	10
3.	MACHBARKEITSSTUDIE (2011)	11
4.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNGEN UND BELANGE	12
4.1.	Gutachten Ersteinschätzung Artenschutz (2011)	12
4.2.	Ergänzende Hinweise zu möglichen Artenvorkommen (2012)	13
4.3.	Artenschutzrechtliche Untersuchungen im Bereich der Fläche 7.1 (2013)	14
4.4.	Auswertung der ASK-Fundpunkte des LfU (2023)	14
4.5.	Artenschutzbelange und Anforderungen basierend auf den seit Juli 2023 gültigen Vorgaben	14
5.	PLANUNGSKONZEPT	16
5.1.	Berücksichtigung von Planungsvorgaben und der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	16
5.2.	Begründung der größeren und einheitlich festgelegten Schutzabstände für WA, MD/ MI und der größeren Abstände bei Flächen im Außenbereich	16
5.3.	Lage und Größe der Konzentrationsflächen	17
5.4.	Planungskonzeption	17
5.5.	Denkmalschutz	18
5.6.	Boden- und Grundwasserverhältnisse	19
5.7.	Forstwirtschaftliche Aspekte, Waldflächen	19
5.8.	Versorgungsleitungen	19
5.9.	Richtfunk	19
5.10.	Flugsicherungsbelange	20
5.11.	Umweltbericht	20

1. ANLASS, ZIELE, VORGEHENSWEISE

1.1. Städtebauliche Erfordernis, Aufstellungsbeschluss

Windkraftenergieanlagen (WKA) sind privilegierte Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB.

Der § 35 Abs. 1 BauGB erfasst unter anderem Vorhaben, die

"...der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie dient."

Der Markt Essenbach verfolgt deshalb zum Thema WKA folgende Ziele:

- die städtebaulich und landschaftlich verträgliche Steuerung der Zulässigkeit von WKA zu erreichen.
- und die Ausweisung von potenziell geeigneten Konzentrationsflächen als positive Steuerung für Windenergieanlagen im Gebiet des Marktes Essenbach.

Für die Gemeinde Essenbach besteht ein rechtsgültiger Flächennutzungsplan (FNP) mit Landschaftsplan in der Fassung vom 08.02.2000. Darin ist das Thema der Windenergie noch nicht behandelt bzw. dargestellt.

Der Marktgemeinderat Essenbach hat deshalb in seiner Sitzung vom 21.07.2011 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans mit der Bezeichnung "Flächennutzungsplan 7. Änderung, Flächen für Windkraftenergieanlagen" gefasst.

Der Markt Essenbach hatte sich zwischen November 2011 – November 2014 intensiv mit dem Thema Windkraft auseinandergesetzt und die 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) bereits mehrfach ausgelegt und geändert. Wegen der seit 21.11.2014 geltenden 10H-Regelung ruhte die 7. Änderung des FNP vorerst.

Planungsanlass für die Fortführung der 7. Änderung des FNP ist die städtebauliche notwendige, bisher auch schon beabsichtigte, Steuerung in der vorbereitenden Bauleitplanung, dies nun resultierend aus der in 2022/ 2023 stark gestiegenen Bedeutung der regenerativen Energien durch den Klimawandel, der dadurch entsprechenden Bedeutung und wiederbelebten steigenden Nachfrage nach Standorten für Windkraftenergieanlagen (WKA) im Rahmen der Energiewende und auch der aktuellen Gesetze und -fortschreibungen zu dieser Thematik. Zudem gilt seit dem 16.11.2022 auch eine Teillockerung der 10H-Regelung. Die aktuellen und relevanten Gesetze und Planungsvorgaben sind in Kapitel 1.2 des Umweltberichts ausführlich dokumentiert.

1.2. Vorgehensweise zur 7. Änderung des FNP

Für die Erstellung der 7. Änderung des FNP wurden die folgenden Arbeitsschritte und Methoden erarbeitet:

- Abschnittweise Berücksichtigung und Prüfung der harten Tabukriterien (Ausschlussflächen) und der weichen Tabukriterien.
- Kriterienkatalog der Gemeinde und Festlegung der Gemeindeziele (Zusammenfassende Darstellung der harten Tabukriterien und der weichen Tabukriterien, siehe Kapitel 2).
- Fundierte Flächenpotenzialanalyse, bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet, zur Feststellung von Eignungs- und Ausschlussflächen auch auf der Grundlage der eigens beauftragten Machbarkeitsstudie (siehe Kapitel 3).
- Fachgutachten Ersteinschätzung Artenschutz als integrierter Bestandteil der o. g. Machbarkeitsstudie aus 2011 (siehe Kapitel 4).
- Konzeption der möglichen Konzentrationsflächen für Windkraftenergieanlagen auf der Basis der o.g. Studien und des Kriterienkatalogs.
- Vorabstimmung der Planung mit den Fachbehörden des LRA Landshut, dem WWA Landshut und dem AELF Landshut.

- Erneute Abstimmung mit der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde, um den seit Juli 2023 neuen artenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Ausweisung von Windenergiegebieten Rechnung zu tragen.
- Umweltbericht.
- Auslegung der 7. Änderung des FNP, Auslegungsverfahren nach BauGB.

Wegen der Größe der Konzentrationsflächen werden gemäß Absprache mit dem Landratsamt Landshut die Konzentrationsflächen für WKA im M 1: 10.000 dargestellt, weiterhin erfolgt eine aufgeteilte Darstellung der 7. Änderung des FNP in 2 Deckblättern/ Einzelplänen im M 1: 10.000 (Flächen 7.1 + 7.2) und in einem Übersichtsplan für das Gesamtgemeindegebiet im M 1: 50.000.

1.3. Planungskonzept – abschnittweise Ermittlung der Tabuzonen

Im Planungskonzept sind abschnittsweise in mehreren Stufen mit der sogenannten Substraktionsmethode die Bereiche zu ermitteln, denen es an der für die Windenergienutzung erforderlichen Eignung fehlt (sog. Tabuzonen). Dabei sind die Tabuzonen zu unterteilen in solche, in denen der Betrieb von Windkraftanlagen aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist (harte Tabuzonen) und solche, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen zwar rechtlich möglich wäre, aber nach den städtebaulichen-landschaftsplanerischen Vorstellungen der Gemeinde nicht aufgestellt werden sollen (weiche Tabuzonen). Zudem sind auch von Nachbargemeinden definierte Abstandsflächen zu WKA, die ggf. in das Planungsgebiet von Essenbach hineinragen, zu beachten. Daraus ergeben sich dann die Konzentrationsflächen für die Änderung des Flächennutzungsplans. Im letzten Arbeitsschritt erfolgt die Prüfung, ob das Planungskonzept ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergie gemäß Windkrafterlass ausreichend "substanziellen Raum" verschafft.

1.3.1. Berücksichtigung und Prüfung der harten Tabukriterien

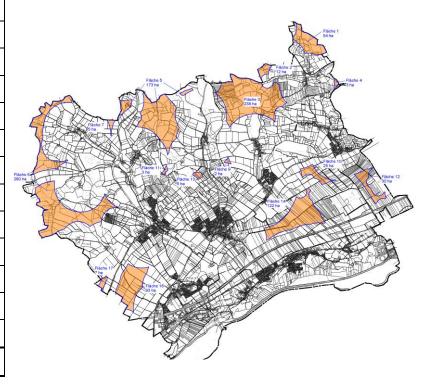
Harte Tabukriterien bezogen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Flächennutzung, -kategorie	Mindestabstand Bzw. Freihaltung
Mensch	Wohngebiete (WA)	800 m
	Dorf-, Mischgebiet (MD, MI)	500 m
	Lärmschutzbelange, Einhaltung der TA Lärm	60 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts
	Außenbereich, Gehöft, Weiler	500 m
	Gewerbegebiete (GE), Sondergebiete (SO)	300 m
	Optisch bedrängende Wirkung	400m
Arten- und Lebensräume	Biotope, 13d-Flächen	flächenhaft
Lebelisiaulile	Landschaftsschutzgebiet	flächenhaft
	Geschützte Landschaftsbestandteile	flächenhaft
	Naturdenkmal flächig	flächenhaft
	Genehmigte Ausgleichsflächen	flächenhaft
Wasser	Gewässer 1. und 2. Ordnung	100 m
	Sonstige Gewässer, Wasserflächen	100 m
	Wasserschutzgebiete	flächenhaft

Harte	Tabukriterien	bezogen a	uf die	sonstiaen	Kategorien	und Vorgaben

Kategorie	Flächennutzung, -kategorie	Mindestabstand bzw. Freihaltung bzw. sonstige Vorgaben
Verkehr,	Bahntrassen	300m
Infrastruktur	Hochspannungsfreileitungen	200m
	Landstraßen, Trasse Autobahnen, Trasse B 15 n	200m
Regionalplanung	Vorrang- und Vorbehalts- gebiete, z.B. landschaftliche Vorbehaltsflächen	flächenhaft
	Regionale Grünzüge, Trenngrün	flächenhaft

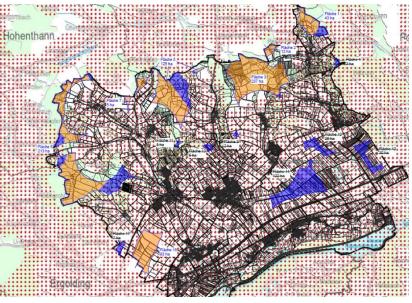
Summe	1052	ha
Fläche 17	7	ha
Fläche 16	93	ha
Fläche 14	122	ha
Fläche 13	5	ha
Fläche 12	30	ha
Fläche 11	3	ha
Fläche 10	25	ha
Fläche 9	2	ha
Fläche 7	5	ha
Fläche 6	280	ha
Fläche 5	173	ha
Fläche 4	3	ha
Fläche 3	238	ha
Fläche 2	12	ha
Fläche 1	54	ha



1.3.2. Berücksichtigung und Prüfung der Regionalplanung zu Vorrang- und Ausschlussgebieten für WKA Nach der Überprüfung der harten Tabukriterien ergibt sich zudem die Notwendigkeit für die Berücksichtigung der Regionalplanung, hier insbesondere der bisher rechtsgültigen Planung zu Vorrangund Ausschlussgebieten für WKA. Im folgenden Übersichtsplan ist das Ergebnis der harten Tabuzonen (Kapitel 1.3.1) mit den Tabuflächen der Regionalplanung (rot gepunktete Flächen)

Tabuzonen (Kapitel 1.3.1) mit den Tabuflächen der Regionalplanung (rot gepunktete Flächen) überlagert. Die Überschneidungsflächen und sich daraus ergebenden Reduzierungen sind im Plan blau gekennzeichnet. Die ganz entfallenden Flächen sind in der Tabelle durchgestrichen. Die bisherigen 15 Einzelflächen reduzieren sich auf 7 Flächen mit einer Gesamtfläche von ca. 728 ha.

Summe	728	ha
Fläche 17	7	ha
Fläche 16	93	ha
Fläche 14	122	ha
Fläche 13	5	ha
Fläche 12	30	ha
Fläche 11	3	ha
Fläche 10	25	ha
Fläche 9	2	ha
Fläche 7	5	ha
Fläche 6	280	ha
Fläche 5	173	ha
Fläche 4	3	ha
Fläche 3	238	ha
Fläche 2	12	ha
Fläche 1	54	ha



1.3.3. Berücksichtigung und Prüfung der weichen Tabukriterien

Kriterien der Gemeinde:

Nach den städtebaulich-landschaftsplanerischen Zielen der Gemeinde wurden die folgenden weichen Tabukriterien zur Ermittlung der Konzentrationsflächen im Kriterienkatalog festgelegt:

Bezogen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Flächennutzung, -kategorie	Mindest-, Zusatzabstand Bzw. Freihaltung
Mensch	Wohngebiet, Wohnbauflächen	+ 200 m = 1.000 m
	Dorfgebiet, Mischgebiet	+ 500 m = 1.000 m
	Gewerbegebiete (GE), Sondergebiete (SO)	+ 700 m = 1.000 m
Boden	Bereiche mit Böden hoher Ertragsfunktion (v.a. ebene Lagen, Isar-Talraum)	Einzelfallprüfung
Wasser	Überschwemmungsbereiche	flächenhaft
Landschaft, Landschaftsbild	Landschaftlich sensible und offene Bereiche mit großem Sichtbezug/ Fernwirkung = Isar-Talraum als "Windkraftfreie Landschaft" der Gemeinde	Flächenhaft
	Vermeidung kleiner Einzelstandorte, Förderung von Flächen für Windpark-Konfigurationen	Mindestgröße der Konzentrationsflächen 10 ha, bzw. mindestens 3 WEA in einer KF möglich

Bezogen auf sonstige Kategorien und Vorgaben:

Kategorie	Flächennutzung, -kategorie	Mindestabstand bzw. Freihaltung bzw. sonstige Vorgaben
Langfristige Siedlungs- entwicklung der Gemeinde	Vermeidung der Behinderung der langfristigen Siedlungs-entwicklung für die Ortsteile	Siehe o.g. Zusatzabstände bei den Siedlungsflächen
Wirtschaftlichkeit	Wirtschaftlichkeit (aktuelle WEA H 240-250m, mit Nabenhöhe H 160-170m) In allen Konzentrationsflächen kann laut Energieatlas Bayern von einer Windgeschwindigkeit von > 5,5m/s ab 140m Höhe über GOK ausgegangen werden.	Ausreichende Windhöffigkeit = mind. 5m/s ab 140m Höhe über GOK.

1.3.4. Sonstige Kategorien und zu berücksichtigende weitere Kriterien und Vorgaben:

Unschärfebereich der Regionalplanung am Westrand der Fläche 7.1:

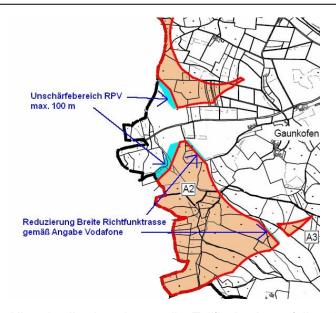
In der Regionalplanung können Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete nicht flurnummernscharf abgegrenzt werden. Dies liegt an der Bindung der Regionalplanung an den Maßstab von 1:100.000, wo eine detailgenaue Abbildung nur bis zu einem gewissen Grad möglich ist. Der Randbereich der festgelegten Gebiete befindet sich deshalb im sog. regionalplanerischen "Unschärfebereich". Dieser Bereich kann nicht exakt abgegrenzt werden, so dass die Gemeinden ihrer Anpassungspflicht an den Regionalplan auch dann noch nachkommen, wenn sie in diesem Bereich geringfügig von der Darstellung des Regionalplans abweichen. Dieser Unschärfebereich kann jedoch nur bis zu max. 100 m betragen.

Da artenschutzrechtliche Untersuchungen dieser Flächen in 2013 die vermuteten Vorkommen nicht bestätigten (siehe hierzu Kapitel 4.2 der Begründung und 4.1 und 4.2 des Umweltberichts) kann gemäß Abstimmung mit dem RPV die Konzentrationsfläche 7.1mittig an ihrer Westgrenze an der bis max. 100 m in den Randbereich des Ausschlussgebietes hineinragen, da eine genauere Abgrenzung auf Ebene der Regionalplanung durch die vorgegebene Maßstäblichkeit nicht möglich ist. In dem hier vorgelegten Entwurf des FNP wird dieser Unschärfebereich in die Konzentrationsfläche 7.1 integriert.

Richtfunk-Belange

Darüber hinaus waren auch nach Angabe von Richtfunkbetreibern (Vodafone) bestehende Richtfunktrassen zu berücksichtigen. Die in der Fassung vom 17.09.2013 Breite für die Richtfunktrasse wurde von Vodafone mit Schreiben und Plan vom 11.03.2014 auf eine Breite von beidseits 60 m (gesamt 120 m) reduziert.

Die sich aus diesen beiden o.g. Punkten ergebenden Veränderungen wurden bereits in der bisherigen, vorhergehenden Planfassung vom 18.03.2014 berücksichtigt und sind in dem folgenden Auszug aus dem Übersichtsplan zur Fassung vom 18.03.2014 blau gekennzeichnet:



Hinweis: die oben dargestellte Teilfläche A3 entfällt zudem bei dem nun vorliegenden aktuellen Entwurf gemäß dem Kriterienkatalog.

Planungsbelange des Markt Ergolding

Der Markt Ergolding hat das Verfahren zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Nr. 1 am 23.11.2023 eingestellt. Die dabei an das Gemeindegebiet vom Markt Essenbach angrenzende, bisher geplante, KF 2 des Marktes Ergolding entfällt.

Gemeinde Hohenthann – Einzelfallregelung für die Ortschaft Weihenstephan

Der von der Gemeinde Hohenthann festgelegte erhöhte Schutzabstand (800m + zusätzlich 250 m als Einzelfallregelung = 1.050 m) für die Ortschaft Weihenstephan wurde bereits beim letzten Entwurfsstand (11.11.2014) geprüft und die Konzentrationsfläche 7.1 (ehemals Teilfläche 7.1.2) am westlichen Rand dementsprechend zurückgenommen, so dass der von der Gemeinde Hohenthann festgelegte Schutzabstand eingehalten wird.

Artenschutzbelange basierend auf den seit Juli 2023 gültigen Gesetzen und Vorgaben Seit Juli 2023 gibt es neue artenschutzrechtliche Gesetze und Vorgaben. Durch die Einführung des neuen § 6 WindBG (mit Änderung vom 26.07.2023) haben sich deutliche Änderungen für den Vollzug der artenschutzrechtlichen Verbote ergeben. Die Planung wurde deshalb diesbezüglich noch einmal mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich dieser neuen Anforderungen abgestimmt. Die sich ergebenden Anforderungen und Veränderungen vor allem durch die neue Ausweisung von Dichtezentren sind im Kapitel 4.5 und im Umweltbericht ausführlicher dargestellt

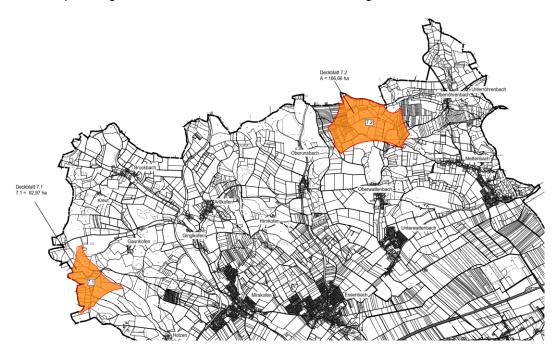
Zusammengefasst ergibt sich daraus, dass die

und erläutert.

- die Konzentrationsfläche 7.1 im Norden geringfügig zurückgenommen wird,
- die bisherige Konzentrationsfläche 7.2 komplett entfällt
- und die bisherige Konzentrationsfläche 7.3 nun mit 7.2 betitelt wird.

Das Ergebnis der Prüfung und Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen, der sonstigen o.g. Vorgaben und die Ermittlung der Konzentrationsflächen ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt. Insgesamt verbleiben die zwei Einzelkonzentrationsflächen 7.1 und 7.2 in der nördlichen Gemeindehälfte mit einer Gesamtfläche von ca. 249,63 ha.

Übersichtplan Lage der Konzentrationsflächen im Gemeindegebiet, unmaßstäblich:



1.3.5. Ergebnis und Vergleich des Flächenpotenzials, substanzieller Raum für WKA

- Gesamtfläche Gemeinde ca. 8.361 ha
- Potenzialfläche WKA "privilegiert" gemäß Ziffer 1.3.2 ca. 728 ha (100%)
- Konzentrationsflächen für WKA der 7. FNP-Änderung ca. 249,63 ha, damit ergibt sich im Vergleich:
- bezogen auf die privilegiert mögliche Fläche einen Flächenanteil von 34,29%,
- bezogen auf die Gesamtgemeindefläche einen Flächenanteil von 2,99%.

Mit der vorgenommenen Abschichtung der harten und weichen Tabuzonen gemäß den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.4 weist die 7. Änderung des FNP des Marktes Essenbach damit 34,29 % der Potenzialflächen und ca. 2,99% der Gesamtfläche als Konzentrationsflächen für WKA aus und bietet damit der Flächennutzung WKA voll ausreichend substanziellen Raum aus.. Nach Einschätzung der Gemeinde wird damit der Nutzung der Windenergie in ihrem Geltungsbereich mehr als ausreichend substanzieller Raum geschaffen. Dies gilt dabei auch

- im Hinblick auf die Tatsache, dass von der Regionalplanung Landshut im Gemeindegebiet von Essenbach keine Vorrangflächen für WKA ausgewiesen wurden,
- die Konzeption des Regionalen Planungsverbands für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für WKA derzeit noch in Bearbeitung ist,
- in Anbetracht der Restriktionen und Vorgaben, bedingt durch die vielen Ortsteile und diverse Infrastrukturen im Gemeindegebiet,
- und trotz der vorgenommenen Erhöhung der Mindestabstände, welche die Gemeinde aus städtebaulichen Gründen als vorsorgenden Immissionsschutzes festgelegt hat.

Damit sind für die spezifischen, örtlichen Verhältnisse substanziell mehr als genügende Flächenkapazitäten für WKA im Gemeindegebiet von Essenbach, auch konform zum Abschnitt 1 des WindBG (>1,8% Flächenziel), dargestellt.

2. KRITERIENKATALOG DER GEMEINDE

Sämtliche zu Grunde gelegten harte Tabukriterien und weiche Tabukriterien sind im Folgenden vom Gemeinderat am 27.06.2023 zusammenfassend dokumentiert. Der Kriterienkatalog dient als Grundlage für die abschnittweise Prüfung und Ermittlung der Konzentrationsflächen.

Ausschlusskriterien (AK, harte Tabukriterien), Restriktionskriterien (RK, weiche Tabukriterien)

1. Bezogen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Flächennutzung, -kategorie	Mindestabstand bzw. Freihaltung	Zusatzabstand, Sonstige Vorgaben	Art
Mensch	Wohngebiet	800 m		AK
		bzw. Freihaltung		
	Dorfgebiet, Mischgebiet	500 m		
			+ 500m = 1.000m	
	Gewerbegebiet, Sondergebiet	300 m		
	<u> </u>		+ 700m = 1.000m	_
	Einzelhaus, Wohngebäude im Außenbereich, Gehöft, Weiler	500 m		AK
				RK
	Lärmschutzbelange, Einhaltung der TA Lärm		60 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts	AK
	Optisch bedrängende Wirkung	400m		AK
	Schattenwurf			
	Fiswurf	300m	max. oo miii i	RK
	Wichtige Grünzäsuren			_
Arten- und	Schutzgebiete:			
	FFH-Gebiete	flächenhaft		RK
	Geschützte Biotope, 13d-Flächen	14, CBB (CC) (CC) (CBB (CC) (CBB) (CB		
	Landschaftsschutzgebiet	AND THE RESIDENCE OF THE PROPERTY.		_
	Geschützte Landschaftsbestandteile			_
	Sonstige Schutzzonen, empfindliche Gebiete: Vogelzug- und Wanderkorridore, Wiesenbrütergebiete (Isar-Talraum)	flächenhaft		RK
	Aus Naturschutzsicht prinzipiell geeignet: Intensiv genutzte Wälder/ Forste mit geringem naturschutzfachlichem Wert.			
Boden	Bereiche mit Böden hoher Ertragsfunktion (v.a. ebene Lagen, Isar-Talraum)	Einzelfallprüfung		RK
Wasser	Courage 1 Ordning	500 m		ΔIZ
Arten- und Lebensräume FFH-Gebiete Geschützte Biotope, Landschaftsschutzge Geschützte Landschi Naturdenkmal Sonstige Schutzzone Gebiete: Vogelzug- und Wand Wiesenbrütergebiete Aus Naturschutzsicht geeignet: Intensiv ge Forste mit geringem naturschutzfachlichen Boden Bereiche mit Böden h Ertragsfunktion (v.a. Isar-Talraum) Wasser Gewässer 1. Ordnun Sonstige Gewässer, Überschwemmungst Bereiche mit hoch an Grundwasserstand Wasserschutzgebiete Landschaft, Landschaftsbild Landschaftseid Markante landschafts Hangkanten Vermeidung kleiner E			4	_
	Bereiche mit hoch anstehendem			
	11 AC	fläckenheft	1	AIZ
	wasserschutzgebiete	nachennait		AN
	Landschaftlich sensible und offene Bereiche mit großem Sichtbezug/ Fernwirkung = Isar-Talraum als "Windkraftfreie Landschaft" der Gemeinde	flächenhaft		RK
	Markante landschaftsbildprägende	Einzelfallprüfung		RK
	Vermeidung kleiner Einzelstandorte, Förderung von Flächen für Windpark-		Konzentrationsflächen 10 ha, bzw. mindestens 3 WEA in	RK
Kultur-, sonstige	Bodendenkmale	Einzelfallprüfung		RK
Schutzgüter	Baudenkmale, ortsbildprägende Bauten	Einzelfallprüfung		RK

2. Sonstige Kategorien und Vorgaben

Kategorie	Flächennutzung, -kategorie	Mindestabstand bzw. Freihaltung	Sonstige Vorgaben	Art
Verkehr, Infrastruktur	Landstraßen, Autobahnen	200m		AK
	Hochspannungsfreileitungen	200m		AK
	Trasse B 15 neu	200m		AK
	Bahntrassen	300m		AK
	Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen		Einzelfallprüfung	AK
Regionalplan	Vorbehaltsgebiete, z.B. landschaftliche Vorbehaltsflächen	flächenhaft		RK
	Regionale Grünzüge, Trenngrün	flächenhaft		RK
	Ausschlussflächen der Regionalplanung für Windkraftanlagen	flächenhaft		AK
Langfristige Siedlungs- entwicklung der Gemeinde	Vermeidung der Behinderung der langfristigen Siedlungsentwicklung für die Ortsteile	Einzelfallprüfung	Siehe o.g. Zusatzabstände bei den Siedlungsflächen	RK
Wirtschaftlichkeit	Wirtschaftlichkeit (aktuelle WEA H 240- 250m, mit Nabenhöhe H 160-170m) In allen Konzentrationsflächen kann laut Energieatlas Bayern von einer Windgeschwindigkeit von > 5,5m/s ab 140m Höhe über GOK ausgegangen werden.		Ausreichende Windhöffigkeit = mind. 5m/s ab 140m Höhe über GOK.	AK
	T	T		
	Konzentrationsflächen für WEA	Alle relevanten Absta berücksichtigt, desha	alb kann der Mastfuß e	iner

Konzentrationsflächen f	ür WEA 🔋 Alle relevanten Abstandsflächen wurden
	berücksichtigt, deshalb kann der Mastfuß einer
	WEA bis an die Grenze der Konzentrationsfläche
	hin gebaut werden ("Rotor Out")

3. MACHBARKEITSSTUDIE (2011)

Hinweis: Die Machbarkeitsstudie ist sehr umfangreich und ist deshalb nicht der Begründung beigefügt. Sie kann bei Bedarf beim Markt Essenbach eingesehen werden.

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zusammengefasst.

Als wesentliche Grundlage für das Herausarbeiten möglicher geeigneter Konzentrationsflächen wurde eine Machbarkeitsstudie für das Gesamtgemeindegebiet des Marktes Essenbach durch die BBB Umwelttechnik GmbH, Gelsenkirchen/Weiden im Juli 2011 erarbeitet.

Die wesentlichen Inhalte und Arbeitsschritte dieser fundierten Untersuchung sind im Wesentlichen:

- GIS- gestützte Raumanalyse und Ermittlung möglicher Eignungsflächen und der Ausschlussflächen, auf der Grundlage des Kriterienkatalogs,
- Entwurf einer Windparkkonfiguration, vorläufige grobe Ertragsprognose (Abschätzung),
- Prüfung der grundsätzlichen Realisierungsfähigkeit und Genehmigungsfähigkeit,
- Vorprüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange (Lärm, Schattenwurf),
- Visualisierung der WKA für die potenziellen möglichen Flächen mittels Fotomontage,
- artenschutzrechtliche Vorprüfung (siehe Kapitel 4).

Aus den Abstandsflächen gemäß Kriterienkatalog entstehen Gesamtausschlussflächen im Gemeindegebiet. Aus der Verschneidung verbleiben Restflächen, die die o. g. Abstandsregeln erfüllen, diese stellen die potenziellen Flächen für Windenergienutzung dar.

Nach Ausschluss weiterer Flächen aufgrund zu geringer Windpotenziale, zu geringer Größe oder problematischer Lage in sensiblen Landschafts- oder zu Siedlungsbereichen verblieben fünf potenzielle Flächen (Flächen 1, 3, 5, 6 und 11 der Studie), diese Flächen wurden mit dem Windressourcen-Raster hinterlegt. Die fünf verbliebenen Flächen wurden im Zuge einer Standortbesichtigung

Flächennutzungsplan Essenbach, 7. Änderung "Flächen für Windkraftenergieanlagen" Begründung zur Endfassung

näher begutachtet und hinsichtlich der o. g. Untersuchungspunkte in der Machbarkeitsstudie eingehender analysiert.

Für die Abschätzung der Windverhältnisse in der Untersuchungsregion Essenbach wurde zum einen eine Windstatistik München des Deutschen Wetterdienstes (DWD) herangezogen. Weiterhin wurde ein Referenzpunkt für die Untersuchungsregion gewählt. Dieser Punkt liegt in etwa der Mitte des zu untersuchenden Gebiets und wurde für die Analyse der Windverhältnisse, für die Berechnung der Ressourcenkarten und auch für die Ertragsabschätzung an Windkraftstandorten herangezogen.

Für die genauere Berechnung wurde ein sogenanntes Terrainmodell, bestehend aus der Orographie, Rauigkeiten und Hindernissen, berechnet. Die sich daraus ergebenden Ressourcenkarten für die Windgeschwindigkeiten für verschiedene Höhen sind in der Studie dargestellt.

Bei den fünf verbliebenen möglichen Standorten handelt es sich überwiegend um intensiv genutzte Forste, in allen Flächen wurde in 2011 die Windgeschwindigkeit in 140 m Nabenhöhe zwischen 5,0 m/s bis zu 5,4 m/s prognostiziert.

Für die 7. Änderung des FNP und den Umweltbericht wurden die fünf Flächen der Studie zu zwei Teilbereichen zusammengefasst. Die zwei Teilbereiche sind im Umweltbericht, bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter, detailliert beschrieben.

Die weiteren Ergebnisse der Machbarkeitsstudie für diese zwei potenziellen Teilbereiche lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Im Rahmen der Standortbesichtigungen wurden mögliche Zufahrten sowie interne Wegeführungen begutachtet. Eine Umsetzung aus technischer Sicht ist bei allen Standorten möglich.
 Da die Konzentrationsflächen überwiegend in Forstflächen liegen, werden je nach Standort für die WKA entsprechende Rodungsarbeiten erforderlich.
- Grundsätzliche Konfliktpotenziale mit anderen Raumansprüchen wurden im Rahmen der Raumanalyse als auch bei der Betrachtung der immissionsrechtlichen Belange in der Machbarkeitsstudie geprüft. Die Ergebnisse der Schallprognose ergeben, dass an einigen der berücksichtigten Immissionspunkte der nächtliche Grenzwert von 45 dB(A) evtl. überschritten wird. Die Überschreitungen sind jedoch sehr geringfügig und können durch einen schallreduzierten Betrieb ausgeglichen werden, zudem ist der angenommene Schallleistungspegel von 108 dB(A) bewusst konservativ gewählt worden. Deshalb ist bei einer Konkretisierung der Planung mit positiveren Ergebnissen zu rechnen.
- Die Ergebnisse der Schattenwurfprognose zeigen lediglich an einigen Rezeptoren eine evtl. mögliche geringfügige Überschreitung der einschlägigen Richtwerte. Dies ist bei den konkretisierenden Planungen zu berücksichtigen und lässt sich genehmigungsrechtlich durch entsprechende technische Ausrüstung der WKA hinreichend lösen.
- Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie stellen somit eine erste fundierte Einschätzung zu den ausgewiesenen Konzentrationsflächen dar. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass letztendlich bei den Bauantrags- und Genehmigungsverfahren zu jeder WKA oder eines Windparks eine Einzelfallbeurteilung durchzuführen ist und dort der Nachweis der Genehmigungsfähigkeit und die Verträglichkeit mit den erforderlichen Gutachten und Nachweisen zu führen ist.

4. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNGEN UND BELANGE

4.1. Gutachten Ersteinschätzung Artenschutz (2011)

Als integrativer Bestandteil der zuvor beschriebenen Machbarkeitsstudie wurde zudem eine *Ersteinschätzung Artenschutz* durch das Büro *ecoda Umweltgutachten Dortmund* im Juli 2011 erstellt. Dabei wurden die aus der Machbarkeitsstudie verbliebenen potenziell möglichen Windkonzentrationsflächen hinsichtlich des evtl. Konfliktpotenzials zwischen den Artenschutzbelangen und der

Flächennutzungsplan Essenbach, 7. Änderung "Flächen für Windkraftenergieanlagen"
Begründung zur Endfassung

geplanten Windenergienutzung untersucht und darauf aufbauend im Sinne einer Vorprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Planungshinweise skizziert.

Dabei wurden in den Konzentrationsflächen potenzielle Standorte für WKA postuliert und von diesen möglichen Standorten ein Untersuchungs-/ Wirkraum mit einem Radius von 3.000 m zugrunde gelegt.

Dabei berücksichtigt die Vorprüfung das gesamte mögliche Artenspektrum der Tierarten.

Im Besonderen wurden für die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen und das mögliche Kollisionsrisiko insbesondere die potenziell vorkommenden Arten der

- planungsrelevanten Fledermausarten
- planungsrelevanten Vogelarten

näher betrachtet und bewertet.

Die Artenauswahl erfolgte anhand der einschlägigen Abschichtungsbögen und sonstiger Fachaussagen (ABSP, FIS-Artenschutz, Arteninventur Natura 2000).

Zusammengefasst ergeben sich keine Hinweise darauf, dass an den Standorten jeweils eine besondere Schutzwürdigkeit vorliegt oder besondere Artengruppen zu erwarten sind.

Das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld der WKA-Standorte und evtl. Konflikte können jedoch trotzdem nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Das Gutachten liefert deshalb Planungshinweise zur Vermeidung und Minimierung evtl. artenschutzrechtlicher Konflikte.

Hinweise: Die Ersteinschätzung Artenschutz ist ebenfalls sehr umfangreich und kann deshalb ebenso bei Bedarf beim Markt Essenbach eingesehen werden. Die Ergebnisse des Gutachtens sind im Kapitel 4.2 des Umweltberichts eingehender zusammengefasst.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Landshut erhielt im Rahmen des Scoping-Termins die Ersteinschätzung Artenschutz vorab zur Prüfung und Einsicht. Daraus ergaben sich bis Ende 2014 keine Fragen oder Anforderungen von fachlichen Ergänzungen. Durch die Neuregelungen und Gesetze zum Artenschutz seit Juli 2023 sind die Ergebnisse dieses Gutachtens für die FNP-Planung nicht mehr von großer Relevanz.

4.2. Ergänzende Hinweise zu möglichen Artenvorkommen (2012)

Nach Hinweisen der UNB des LRA Landshut lag ein Brutnachweis des Uhus (Bubo bubo) in der Kiesgrube bei Wachlkofen als weitere planungsrelevante und kollissionsgefährdete Vogelart vor. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass der UNB für den Untersuchungsbereich Brutvorkommen der kollissionsgefährdeten Vogelarten Wespenbussard, Rotmilan, Wanderfalke und eines weiteren Uhus gemeldet wurden.

In der o.g. "Ersteinschätzung Artenschutz" wurden noch keine Bezüge bzw. Aussagen auf die evtl. tatsächlich auf den Konzentrationsflächen zu erwartenden planungsrelevanten Arten geführt.

Zur fachlichen Ergänzung für die artenschutzrechtlichen Belange wurden die ortsansässigen Jäger und Jagdpächter als lokale Experten zu evtl. aktuellen Funden und Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Bereich der Konzentrationsflächen befragt. Die Ergebnisse hierzu sind im Umweltbericht im Kapitel 4.2 eingehender dokumentiert.

Das mögliche Vorkommen der im Umweltbericht genannten relevanten Tierarten kann deshalb zu Einschränkungen in den Konzentrationsflächen führen, zudem könnte auch das Kollisions- und Tötungsrisiko in diesem Umkreis signifikant erhöht sein, der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann bei WKA in diesem Umkreis nicht vorweg kategorisch ausgeschlossen werden.

4.3. Artenschutzrechtliche Untersuchungen im Bereich der Fläche 7.1 (2013)

Die Energieversorgung Ergolding-Essenbach (EVE) hatte das Büro Narr Rist Türk Landschaftsarchitekten, Stadtplaner, Ingenieure (NRT) aus Marzling mit den Leistungen für die saP und die faunistischen Sonderuntersuchungen für den Untersuchungsbereich der Konzentrationsfläche 7.1 im Mai 2012 beauftragt. Die bisherigen Ergebnisse aus 2013 von NRT lassen sich wie folgt zusammenfassen:

<u>Uhu (Bubo bubo):</u> das im Vorfeld vermutete Brutvorkommen konnte durch die Untersuchungen nicht bestätigt werden. Auch von den von der UNB empfohlenen lokalen Experten gab es hierzu keine anderweitigen Hinweise.

Wespenbussard (Pernis apivorus): diese Art ist die eigentliche Veranlassung für die Ausweisung der artenschutzrechtlichen Tabufläche des Regionalen Planungsverbands (RPV).

Auch der Wespenbussard konnte bei den aktuellen Untersuchungen bisher definitiv nicht im Untersuchungsbereich der Fläche 7.1 nachgewiesen werden.

Deshalb erscheint es fachlicher Sicht her angemessen, den für die Fläche 7.1 von dem RPV akzeptierten Unschärfebereich wie in Kapitel 1.3.4 beschrieben in die Konzentrationsfläche 7.1 mit aufzunehmen.

4.4. Auswertung der ASK-Fundpunkte des LfU (2023)

Da die o.g. Untersuchungen bereits mehr als 10 Jahre zurück liegen, wurden für den Entwurf der 7. FNP-Änderung idF 25.07.2023 der aktuelle Stand der ASK-Fundpunkte für den Markt Essenbach beim LfU abgefragt und ausgewertet. Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Umweltbericht in Kapitel 4.2.1 ausführlich dokumentiert und ausgewertet.

Demnach ergeben sich für die Konzentrationsflächen vereinzelt Hinweise auf Fundpunkte relevanter oder kollissionsgefährdete Arten.

4.5. Artenschutzbelange und Anforderungen basierend auf den seit Juli 2023 gültigen Vorgaben

Seit Juli 2023 gibt es neue artenschutzrechtliche Gesetze und Vorgaben, die sich auf die Flächennutzungsplanung auswirken. Durch die Einführung des neuen § 6 WindBG (mit Änderung vom 26.07.2023), haben sich deutliche Änderungen für den Vollzug der artenschutzrechtlichen Verbote ergeben.

§ 6 Abs. 1 WindBG legt fest, dass eine artenschutzrechtliche Prüfung beim Verfahren zur Genehmigung einer Windkraftanlage nicht mehr durchzuführen ist, wenn die Windkraftanlage in einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen eines Flächennutzungsplans liegt. Der Umweltprüfung und damit der Prüfung der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Die Prüfung findet somit bereits auf Flächennutzugsplanebene statt.

Um diesen neuen artenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Ausweisung von Windenergiegebieten Rechnung zu tragen, wurden vom LfU Karten zu Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern erarbeitet. Sie sollen eine Gebietsausweisung unterstützen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der kollisionsgefährdeten Vogelarten möglichst ausschließt.

Dichtezentren sind Regionen mit überdurchschnittlichen, besonders hohen Populationsdichten der kollisionsgefährdeten Vogelarten.

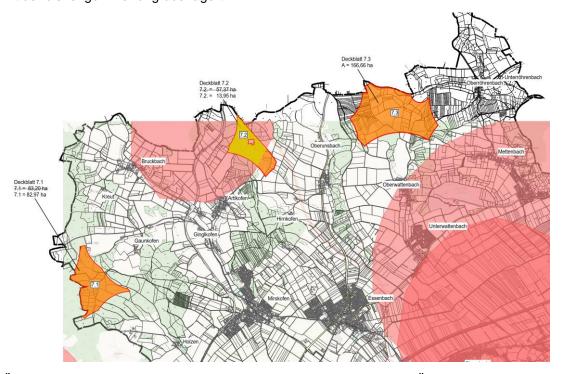
Das Merkblatt zur Bauleitplanung und Windenergieanlagen des StMWBV vom 05.09.2023 (Merkblatt Bauleitplanung) weist unter Punkt 6. - Umweltbericht ab Seite 27 unten - auf die Bedeutung der Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten und deren Beachtung in der Bauleitplanung hin.

Die Dichtezentren der Kategorie 1 enthalten 25 %, die Dichtezentren der Kategorie 2 50 % der bekannten, bayernweiten Brutreviere der kollisionsgefährdeten Vogelarten. Hinsichtlich der Flächen der Kategorie 1 (25 %) sind bei einer Überlagerung mit einem Windenergiegebiet erhebliche artenschutzbezogene Umweltauswirkungen zu erwarten, die aufgrund der besonderen Schwere der

Beeinträchtigungen in besonderem Maße entscheidungsrelevant sein können. Sie werden daher als "Restriktionsflächen" für WKA eingestuft.

In Flächen der Kategorie 2 (50 %) sind bei einer Überlagerung mit einem Windenergiegebiet ebenfalls artenschutzbezogene Umweltauswirkungen zu erwarten, die entscheidungsrelevant sein können. Sie sind daher als "Sensibel zu behandelnde Flächen" einzustufen. Überlagern sich im Bereich der Flächen der Kategorie 2 die Dichtezentren mehrerer Arten, könnte dies im Einzelfall ebenso einer Ausweisung als Windenergiegebiet kritisch sein.

Da die Dichtezentrenkarten derzeit nicht öffentlich einsehbar sind, wurden diese als shape-Dateien für das Gemeindegebiet von Essenbach von den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt und mit der bisherigen Planung überlagert.



Übersichtsplan der Konzentrationsflächen Entwurf idF 25.07.2023 mit Überlagerung der Dichtezentren Kategorie 1 (rote Flächen); Überschneidungen sind gelb gekennzeichnet. Das gesamte übrige Gemeindegebiet von Essenbach liegt in der Kategorie 2.

Daraus ergibt sich, dass die bisherige Konzentrationsfläche 7.2 in weiten Teilen von der Kategorie 1 überlagert wird und als Restriktionsfläche auszuschließen ist. Die dann noch verbleibende Restfläche von ca. 13,95 ha ist zum einen zu klein, um das Kriterium "mindestens 3 WKA/ Fläche" zu erfüllen. Zum anderen kommt es hier zu einer kritischen Überlagerung von mehreren kollissionsgefährdeten Arten in der Kategorie 2. Deshalb wird die bisherige Konzentrationsfläche 7.2 komplett aus der weiteren Planung herausgenommen.

Die Konzentrationsflächen 7.1 und die neue 7.2 (bisher 7.3) sind nicht von Flächen der Kategorie 1 betroffen und bleiben somit in der Planung bestehen. Da sie jedoch in Dichtezentren der Kategorie 2 liegen, sind sie als "Sensibel zu behandelnde Flächen" einzustufen, so dass hier auch artenschutzbezogene Umweltbelange zu erwarten sind. Die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß der Anlage unter Nummer 3 Sensibel zu behandelnde Flächen des Merkblattes in diesen Gebieten jedoch trotzdem möglich.

Da an der Ausweisung der beiden Konzentrationsflächen 7.1 und 7.2 trotz der Überlagerung mit mehreren Arten festgehalten wird, werden im Umweltbericht geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für die betroffenen Arten näher beschrieben. Diese Schutzmaßnahmen sind dann im Genehmigungsverfahren der Windkraftanlagen zu beachten.

Flächennutzungsplan Essenbach, 7. Änderung "Flächen für Windkraftenergieanlagen" Begründung zur Endfassung

Deshalb erfolgt in den beiden Deckblattplänen auch ein textlicher Hinweis auf die erforderlichen Schutzmaßnahmen und deren Dokumentation im Umweltbericht. Weitere Ausführungen zum o.g. Thema siehe im Umweltbericht.

5. PLANUNGSKONZEPT

5.1. Berücksichtigung von Planungsvorgaben und der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der bisherigen Auslegungen des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und der Abwägung sind planungsrelevante Stellungnahmen und Anregungen seitens der Behörden eingegangen, die in der Planung wie folgt berücksichtigt wurden.

Rechtsgültiger Entwurf des Regionalplans zu Vorrang- und Ausschlussgebieten für WKA Hinsichtlich der Kriterien Hangleitenbereiche und Artenschutzbelange sind in der 7. Änderung des FNP die Ausschlussgebiete des Regionalplans berücksichtigt. Lediglich der von der Regionalplanung im Westen der Fläche 7.1 akzeptierte Unschärfebereich gemäß Kapitel 1.3.4 und 4.3 wird in die Konzentrationsfläche 7.1 übernommen.

Abstandsflächen zur DB-Trasse

Der Mindestabstand zur Bahntrassen beträgt – durch den Entfall der bisherigen Konzentrationsfläche 7.2 – nun mehr als 1.700m und ist somit weitaus größer als die Anforderungen des Eisenbahn-Bundesamtes (240m).

Abstandsflächen zu Siedlungsgebieten der Gemeinde Hohenthann

Bereits in den früheren Auslegungsschritten erfolgte eine ausreichende Überprüfung, Korrektur und Anpassung der Abstandsfläche zur Konzentrationsfläche 7.1.

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Nr. 1 des Markt Ergolding

Der Markt Ergolding hat das Verfahren für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Nr. 1 Windkraftkonzentrationsflächen in seiner Sitzung am 23.11.2023 eingestellt. Somit entfallen die bisherigen Hinweise im Deckblatt 7.1.

Richtfunk

Im Bereich 7.1 verläuft durch das Gemeindegebiet eine Richtfunkstrecke des Mobilfunkbetreibers Vodafone. Gemäß den Angaben des Betreibers vom 11.03.2014 wurde die bisher berücksichtigte Richtfunkkorridorbreite auf 120m reduziert. In den übrigen Bereichen sind nach bisherigem Kenntnisstand keine Überschneidungen mit Richtfunktrassen zu erwarten.

Artenschutzbelange

Die in Kapitel 1.3.4 und 4.5 dargestellten Anforderungen und Vorgaben der Naturschutzbehörden sind in der Planung berücksichtigt.

5.2. Begründung der größeren und einheitlich festgelegten Schutzabstände für WA, MD/ MI und der größeren Abstände bei Flächen im Außenbereich

Der Markt Essenbach hat in Ausübung seiner Planungshoheit und nach intensiver Prüfung und Abwägung sowohl größere Abstände zu Siedlungsbereichen als auch einheitliche Abstände für WA, MD und MI festgelegt. Dies lässt sich im Wesentlichen mit den folgenden Aspekten und Argumenten begründen:

- Der Markt Essenbach verfügt mit 31 Ortsteilen über eine relativ dichte Siedlungsstruktur.
- Davon sind relativ viele Ortsteile überwiegend als Dorf- und Mischgebiete dargestellt.
- Mehrere Ortsteile befinden sich im Außenbereich.
- Durch die bereits bestehenden Restriktionen (z.B. Bundesautobahn A92, Mettenbacher Moos, diverse Schutzgebiete, Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Bahntrasse, Bundesstraße B15, Bundestraße B15n) sind weitere Siedlungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet in vielen Bereichen bereits erheblich eingeschränkt bzw. nur erschwert möglich. Diese Einschränkungen

- können sich künftig auch noch durch die künftigen Stromtrassen (Süd-Ost-Link, Jura-Link) dementsprechend verstärken.
- Durch eine Bemessung der Abstandsflächen für WKA nur bezogen auf die harten Tabukriterien würde der Handlungsspielraum für zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten für die Ortsteile zusätzlich im erheblichen Maße eingeschränkt werden.
- Die Freihaltung von Puffer-Flächen, durch Erweiterung der Schutzabstände, ist für die Gemeinde Essenbach von enormer Bedeutung, um sich für langfristige Siedlungsentwicklungsoptionen für die diversen Ortsteile der Gemeinde einen ausreichenden Handlungs- und Planungsspielraum aufrechtzuerhalten.
- Die Machbarkeitsstudie zeigte, dass bei einigen Flächen die Werte der TA Lärm und die Werte bezüglich der Verschattung evtl. überschritten werden können. Weiterhin wurden die Abstände insbesondere auch von Seiten der Öffentlichkeit kritisch hinterfragt. Deshalb wurden die Abstandsflächen zu den Siedlungsflächen auch im Sinne eines vorsorgenden Immissionsschutzes erhöht, um evtl. möglichen Konflikte bereits auf der FNP-Ebene weitgehend zu minimieren bzw. auszuschließen. Die Differenzierung der Schutzabstände orientiert sich dabei an der Systematik der TA Lärm.

5.3. Lage und Größe der Konzentrationsflächen

Die in der 7. Änderung des FNP dargestellten Konzentrationsflächen, aufgeteilt in zwei Teilbereiche und zwei Deckblätter, stellen sich wie folgt dar:

Teilbereich 1 = FNP-Deckblatt 7.1 M 1 : 10.000

Diese Konzentrationsfläche mit einer Gesamtfläche von gesamt ca. 82,97 ha liegt vollständig im großflächig zusammenhängenden Waldgebiet "Taxau", verläuft zwischen der Gemeindegrenze nach Ergolding im Westen und dem Ortsteil Gaunkofen im Osten.

Teilbereich 2 = FNP-Deckblatt 7.2 M 1 : 10.000

Diese Konzentrationsfläche liegt nahezu vollständig im Waldgebiet "Maßenholz" zwischen Oberunsbach im Westen und Oberröhrenbach im Osten bis hin zur Grenze nach Norden, die Fläche beträgt ca. 166,66 ha.

Damit setzt der Markt Essenbach die LEP-Ziele zur Stärkung der erneuerbaren Energien konsequent um. Es ist der Gemeinde bewusst, dass die beiden Konzentrationsflächen nahezu komplett in Waldflächen und im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 15 liegen. Die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windkraft leistet einen wichtigen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energiewirtschaft und steht im überragenden öffentlichen Interesse (vgl. LEP zu 6.2.1 B). Dieser Belang wird vom Markt Essenbach höher als eine prinzipielle Erhaltung der punktuell betroffenen Waldflächen eingestuft und abgewogen. Die Eingriffe in die Waldflächen werden durch Streichung einer bisherigen Konzentrationsfläche (bisherige KF 7.2) in der Fortschreibung der Planung zudem deutlich minimiert.

Dass die punktuellen Eingriffe dabei möglichst eingriffsarm erfolgen sollten, ist bei den weiteren nachfolgenden Objektplanungen zu beachten und mit den Fachbehörden entsprechend abzustimmen.

Insgesamt ergeben die zwei Deckblätter eine Gesamtfläche von ca. 249,63 ha für Konzentrationsflächen für Windkraftenergieanlagen im Gemeindegebiet von Essenbach. Die Lage der Flächen im Gemeindegebiet ist im Übersichtplan M 1:50.000 dargestellt.

5.4. Planungskonzeption

Das Planungskonzept für die Konzentrationsflächen basiert auf dem Kriterienkatalog, der abschnittweisen Prüfung und Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen, den Ergebnissen der o.g. Fachstudien und der nochmaligen Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Das Konzept

wurde ebenso vorab mit den wesentlichen Fachbehörden des LRA Landshut vorgestellt und abgestimmt.

5.5. Denkmalschutz

(siehe hierzu auch Kapitel 4.6 und 4.7 im Umweltbericht)

Nach aktueller Auswertung im BayernAtlas bzw. Darstellung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan sind Bodendenkmäler in den ausgewiesenen Konzentrationsflächen wie folgt möglich und zu vermuten:

- Teilbereich 1 Deckblatt 7.1: insgesamt 6 überwiegend kleinflächige Bodendenkmale innerhalb der Konzentrationsfläche, 3 Bodendenkmale in der näheren Umgebung
- Teilbereich 2 Deckblatt 7.2: ein kleines mögliches Bodendenkmal in der Fläche, ein Bodendenkmal nördlich benachbart.

Dabei handelt es sich voraussichtlich und vorwiegend um vorgeschichtliche Grabhügel, die Darstellung dieser Bodendenkmäler ist jedoch nicht flächenscharf, sondern strukturell.

Es wird davon ausgegangen, dass in den oben beschrieben Bereichen mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Auffinden von bodendenkmalrelevanten Funden zu rechnen ist. Der Erhalt dieser Denkmäler besitzt aus der Sicht des LfD Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unausweichbar notwendige Mindestmaß beschränken. Bodeneingriffe in den Bereichen der Bodendenkmale in den Konzentrationsflächen 7.1 und 7.2 unterliegen deshalb der Erlaubnispflicht nach Art. 7 DSchG.

Da die WKA punktuelle Standorte bilden, kann das Konfliktpotenzial bei geschickter Standortwahl hinsichtlich der Bodendenkmale durchaus minimiert werden. Dabei sollten insbesondere Bodendenkmale mit obertägiger Erhaltung von einer Überplanung ausgenommen werden.

Zur Vermeidung unbeobachteter Denkmalzerstörungen ist vor Baubeginn beim LfD der Beginn des Oberbodenabtrags vom Träger des Vorhabens anzuzeigen und die mit der archäologischen Begutachtung beauftragte Fachkraft zu nennen. Eine aktuelle Liste qualifizierter Grabungsfirmen ist beim LfD erhältlich. Bei frühzeitiger Terminabstimmung (4 Wochen) ist eine Beobachtung des Oberbodenabtrags durch einen Mitarbeiter des LfD möglich.

<u>Baudenkmale</u>

Im Zuge der Energiewende kam es diesbezüglich zu einem Umdenken, die Anforderungen hinsichtlich der Denkmalschutz-Aspekte wurden dabei deutlich reduziert, so dass für die Planung und die örtliche Situation sich voraussichtlich keine spezifischen Anforderungen oder unüberwindbare Kriterien für den FNP ergeben.

Um die Ausbauziele für Windkraft erreichen zu können, die derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden können, ist auch ein vertretbarer Beitrag des Denkmalschutzes als einer der betroffenen Fachbelange erforderlich. Deshalb werden für diesen Bereich die Ausnahmefälle des Denkmalschutzes näher bestimmt, in denen der bundesrechtlich vorgegebene vorrangige Belang der erneuerbaren Energien überwunden werden kann.

Im fachlichen Einvernehmen mit dem BLfD geschieht dies durch die Anpassung des BayDSchG, in Kraft getreten am 01.07.2023, im Wege einer Beschränkung der Erlaubnisverfahren auf Nähefälle bei besonders landschaftsprägenden Denkmalen. Dieser "Nähefall" trifft nach Einschätzung der Denkmalschutzbehörde auf das besonders landschaftsprägende Ensemble "Altstadt Landshut" (E-2-61-000.1) zu, mit einer Entfernung von ca. 9 km zur KF 7.1.

Aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege hat ein Antragsteller die Umweltauswirkungen auf Kulturgüter, hier die Windkraftanlagen auf die Sichtbeziehungen von und zu dem zu berücksichtigenden, besonders landschaftsprägenden Baudenkmal in einem Radius von 10 km zu prüfen. Da in der 7. FNP-Änderung noch keine konkreten WKA-Standorte definiert werden, können diese

geforderten Untersuchungen (Profile, Fotomontagen, Sichtachsenanalysen etc.) nur von einem Antragsteller bei den nachfolgenden und vertieften Objektplanungen mit konkreten Standorten erstellt und nachgewiesen und mit dem BLFD abgestimmt werden.

Weiteres hierzu siehe auch im Umweltbericht.

5.6. Boden- und Grundwasserverhältnisse

(Diese Schutzgüter sind im Umweltbericht in den Kapiteln 4.3 und 4.4 eingehend beschrieben). Beide Teilbereiche liegen überwiegend auf Höhenzügen oder Kuppenbereichen und somit auf grundwasserfernen Standorten. Da dort von WKA keine Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange zu erwarten sind, wurden die Konzentrationsflächen bei der Vorabstimmung vom WWA Landshut hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange als unproblematisch eingestuft.

5.7. Forstwirtschaftliche Aspekte, Waldflächen

Auf den geplanten Konzentrationsflächen befindet sich Wald nach § 2 Bundeswaldgesetz im Zusammenhang mit Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG), Wald ist somit unmittelbar, bzw. direkt betroffen. Zur Errichtung von WKA müssten diese Waldflächen teilweise zu beseitigt werden. Dies entspricht auf diesen Flächen einer Änderung der Bodennutzungsart und somit einer Rodung. Eine Rodung bedarf nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG einer Erlaubnis.

Vom AELF, Bereich Forsten, wurden im Rahmen der Beteiligung Anforderungen definiert, die bei den weiteren Planungen zu beachten sind, so dass die waldrechtlichen Voraussetzungen ausreichend erfüllt werden können. Diese Anforderungen sind im Umweltbericht im Kapitel 4.2 ausführlich dokumentiert.

5.8. Versorgungsleitungen

In der 7. Änderung des FNP ist zu den bestehenden oberirdisch verlaufenden Stromleitungen ein Schutzabstand von beidseits 200 m berücksichtigt, dieser Wert orientiert sich an einschlägigen Vorgaben und Empfehlungen und üblichen und bewährten Abständen aus vergleichbaren Verfahren.

Die ausgewiesenen Konzentrationsflächen liegen in sehr großer Entfernung zu Anlagen der DB AG, so dass evtl. mögliche Auswirkungen auf die Anlagen der DB ausgeschlossen werden können.

Aus der DIN EN 50423-3-4 (VDE 0210-12) ergeben sich zudem Vorschriften für den Abstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiterseil einer Freileitung und dem nächst gelegenen Punkt der Rotorfläche einer WKA. Wird der Abstand des dreifachen Rotordurchmessers einer WKA als Abstand im konkreten Fall unterschritten, sind gemäß der o.g. Vorschrift zusätzliche Schwingungsdämpfer an den Leiterseilen erforderlich, wenn sich die Freileitung in der Nachlaufströmung befindet. Ob sich die Freileitung innerhalb der Nachlaufströmung befindet, ist von der Leitungshöhe, dem Abstand, der Nabenhöhe und dem Rotordurchmesser der WKA abhängig. Der Aufwand für den Einbau von Schwingungsdämpfern an den Leiterseilen ist vom jeweiligen Vorhabensträger einer WKA zu übernehmen.

5.9. Richtfunk

Nach den derzeit vorliegenden Unterlagen und Informationen verlaufen durch das Gemeindegebiet Richtfunkstrecken von Mobilfunkbetreibern. Gemäß diesen Unterlagen ist die Richtfunkstrecke von Vodafone im Bereich der WKA-Fläche 7.1 zu berücksichtigen, während es in den übrigen Bereichen zu keinen Überschneidungen kommt, da die Funkstrecken mit großem bzw. ausreichendem Abstand zu den Konzentrationsflächen verlaufen.

Nach Einschätzung der Bundesnetzagentur kommt es zu keiner Betroffenheit bei Radaren, Funkmessstellen und Radioastronomischen Anlagen mit der Planung.

Die Problematik einer evtl. Überschneidung bzw. funktionalen Beeinträchtigung von

Flächennutzungsplan Essenbach, 7. Änderung "Flächen für Windkraftenergieanlagen" Begründung zur Endfassung

Richtfunkstrecken ist im konkreten Einzelfall obligatorisch im Rahmen der immissionsrechtlichen Untersuchungen zu führen und mit den Mobilfunkbetreibern abzustimmen. Gegebenenfalls kann die Anbringung eines Repeaters (2 Parabol-Richtfunkantennen, die mit einem Hohlleiter verbunden sind, passives System) am Windenergiemast die Übertragung weiterhin ermöglichen.

5.10. Flugsicherungsbelange

Anmerkung: Zur Prüfung dieser wichtigen Aspekte wurden im Verfahren die folgenden dafür relevanten Träger öffentlicher Belange beteiligt: Luftamt Südbayern, Deutsche Flugsicherung, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Deutscher Modellfliegerverband und mehrere Drachen- und Gleitschirmverbände.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereiches, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) genehmigen. Das Gleiche gilt nach § 14 Abs. 2 Satz 1 LuftVG für Anlagen von mehr als 30 m Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 m die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 km Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt.

Solche Windkraftanlagen bedürfen im Verfahren nach § 14 LuftVG stets einer Begutachtung durch die Deutsche Flugsicherung und das Bundesamt für Flugsicherung gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG. Diese gibt Auskunft darüber, ob aus zivilen und militärischen Flugbetriebsgründen i. S. d. § 14 LuftVG Einwendungen bestehen. Nach Stellungnahme des Luftamt Südbayern, der Deutschen Flugsicherung (DFS) und Sichtung der interaktiven Karte des Bundesamts für Flugsicherung werden die Belange der DFS bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz nicht berührt, zudem befinden sich die geplanten Konzentrationsflächen weit außerhalb der zivilen Anlagenschutzbereiche für Flugnavigationsanlagen, so dass zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden. Bei konkreten Bauabsichten für WKA ist jedoch eine Prüfung und Entscheidung/Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach § 18a LuftVG obligatorisch.

Nach Einschätzung der militärischen Luftbehörde der Bundeswehr werden Verteidigungsbelange durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen befinden sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Freising. Hier sind Windenergieanlagen generell genehmigungsfähig. Es kann in den folgenden Genehmigungsverfahren aufgrund der Lage innerhalb des Interessengebietes zu Bauhöhenbeschränkungen, Verschiebungen oder Ablehnungen von WEA kommen.

Abstandsflächen zum Schleppgelände für Drachen- und Gleitschirme "Paindlkofen"
In den früheren Auslegungen lag das Schleppgelände der DGC Albatros Landshut e.V nördlich der ehemals geplanten Konzentrationsfläche 7.4.

Da diese bisherige Konzentrationsfläche 7.4 aufgrund der Kriterien nicht mehr weiterverfolgt wurde, müssen auch die bisherigen Abstimmungen mit dem DGC Albatros Landshut e.V. nicht mehr in der Planung berücksichtigt werden. Dementsprechend verlief die Beteiligung des DGC Albatros Landshut e.V. und die Beteiligung Drachen- und Gleitschirmverbänden ohne Bedenken zur Planung.

5.11. Umweltbericht

Für die Flächennutzungsplan-Änderung ist nach § 2a BauGB ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zu erstellen. Im Umweltbericht werden alle umweltrelevanten Belange und die vorhandenen Daten und Untersuchungen bewertet und die Ergebnisse dieser Prüfung zusammengefasst.

Die Untersuchungsschwerpunkte des Umweltberichtes sind:

Räumlich

- die ausgewiesenen zwei Konzentrationsflächen
- darüber hinaus Berücksichtigung der benachbarten Bezüge und Flächennutzungen, insbesondere auch der angrenzenden Gemeinden.

Inhaltlich

- Schutzgut Mensch (vor allem Lärmschutz, Verschattung)
- Arten- und Lebensräume (vor allem kollissionsgefährdete Fledermaus- und Vogelarten)
- Landschaftsbild.

Aus der Gesamtbewertung der bau- und betriebsbedingten Auswirkungen sind die geplanten Konzentrationsflächen bzgl. ihrer Erheblichkeit als verträglich für die betrachteten Schutzgüter einzustufen. Zudem werden für alle Schutzgüter im Umweltbericht Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von evtl. Auswirkungen getroffen, die bei einer weiteren baulichen Realisierung zur berücksichtigen sind.

Detaillierte Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung können im Umweltbericht noch nicht getroffen werden, da im Flächennutzungsplan-Deckblatt lediglich die Konzentrationsflächen dargestellt werden, jedoch noch nicht die konkreten Standorte für WKA. Die konkrete naturschutzrechtliche Eingriffsregelung muss deshalb im Rahmen der jeweiligen Bauanträge für die WKA in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des LRA Landshut erfolgen.

Landshut, 19.12.2023

gez. Dipl.-Ing. Eckhard Emmel Landschaftsarchitekt, Stadtplaner Geschäftsführer

gez. Dipl.-Ing. Eva Weinzierl Landschaftsarchitektin, Stadtplanerin

Anlage:

Umweltbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans



Projekt:

Flächennutzungsplan - 7. Änderung "Flächen für Windkraftenergieanlagen" Markt Essenbach Regierungsbezirk Niederbayern

UMWELTBERICHT nach § 2a BauGB als Teil der Begründung zur Endfassung in der Fassung vom 19.12.2023

Auftraggeber / Bauherr:

Markt Essenbach vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Dieter Neubauer Rathausplatz 3 84051 Essenbach

Auftragnehmer:

E G L GmbH Entwicklung und Gestaltung von Landschaft Neustadt 452 84028 Landshut

Tel. 08 71/9 23 93-0 Mail landshut@egl-plan.de

Web egl-plan.de

Bearbeiter:

Eckhard Emmel, Landschaftsarchitekt, Stadtplaner Tatjana Kröppel, Landschaftsarchitektin

13.12.2011/03.05.2012/14.05.2013/17.09.2013/18.03.2014/24.06.2014/11.11.2014/ 25.07.2023/ 24.10.2023/ 19.12.2023

22314-FNP-GF-x-UWB-231219.doc

INHALTSVERZEICHNIS

Umwelt	bericht	4
1	Beschreibung der Planung	4
1.1	Inhalt und wichtigste Ziele der 7. Änderung des Flächennutzungsplans (Kurzdarstellung)	4
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	5
1.3	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	7
2.	Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde	8
2.1	Räumliche und inhaltliche Abgrenzung	8
2.2	Angewandte Untersuchungsmethoden	8
2.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	g
3	Zusammenfassende Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung	9
4	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	9
4.1	Schutzgut Mensch	9
4.1.1 4.1.2 4.1.3 4.1.4	Beschreibung Auswirkungen in Bezug auf alle Teilbereiche Vermeidung/Verminderung Bewertung	10 10 10
4.2	Schutzgut Arten und Lebensräume	11
4.2.1 4.2.2 4.2.3 4.2.4	Beschreibung Auswirkungen Vermeidung/Verminderung Bewertung	11 16 18 21
4.3	Schutzgut Boden	21
4.3.1 4.3.2 4.3.3 4.3.4	Beschreibung Auswirkungen Vermeidung/Verminderung Bewertung	21 22 22 22
4.4	Schutzgut Wasser	22
4.4.1 4.4.2 4.4.3 4.4.4	Beschreibung Auswirkungen Vermeidung/Verminderung Bewertung	22 22 23 23
4.5	Schutzgut Klima/Luft	23
4.5.1 4.5.2	Beschreibung Auswirkungen/Bewertung	23 23

4.6	Schutzgut Landschaft	23
4.6.1 4.6.2 4.6.3	Beschreibung Auswirkungen Vermeidung/Verminderung	23 27 29
4.6.4	Bewertung	29
4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter	29
4.7.1 4.7.2 4.7.3	Beschreibung Vermeidung/ Verminderung Auswirkungen/Bewertung	29 29 30
4.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung (Nullvariante) der Planung	30
5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	31
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung bezogen auf die Schutzgüter	31
5.2	Ausgleichsmaßnahmen für die unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen	31
6	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	31
7	Allgemein verständliche Zusammenfassung	31
8.	Anhang	32

Offweitbeliefit zur Ehrlassung

UMWELTBERICHT

Für die Bauleitpläne ist nach § 2a BauGB ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zu erstellen. Im Umweltbericht werden alle umweltrelevanten Belange und das vorhandene Abwägungsmaterial in Form geeigneter Daten und Untersuchungen bewertet und die Ergebnisse dieser Prüfung zusammengefasst.

1 Beschreibung der Planung

1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der 7. Änderung des Flächennutzungsplans (Kurzdarstellung)

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet zwei Teilbereiche (Deckblätter 7.1 und 7.2), deren Geltungsbereiche alle im nördlichen Gemeindegebiet liegen und insgesamt ca. 249 ha umschließen.

Durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplans werden die folgenden Punkte geregelt und festgelegt:

Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftenergieanlagen

Durch die oben beschriebenen Darstellungen wird nachstehendes Ziel verfolgt:

 Städtebauliche und landschaftlich und auch hinsichtlich der vorsorgenden Immissionsschutzbelange verträgliche Steuerung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen, Darstellung potenziell geeigneter Flächen

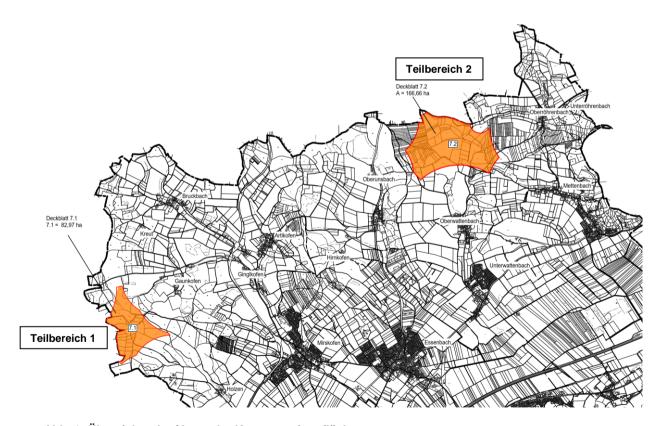


Abb. 1: Übersichtsplan/ Lage der Konzentrationsflächen

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

<u>Landesentwicklungsprogramm</u> Bayern (LEP)

Im Kapitel 6 zur Energieversorgung des aktuellen LEP wird unter Ziffer 6.2.1 B als Begründung erläutert:

Die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windkraft leistet einen wichtigen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energiewirtschaft und steht im überragenden öffentlichen Interesse (vgl. LEP zu 6.2.1 B).

Weiterhin wird unter Ziffer 6.2.2 Windenergie ausgeführt:

- (Z) In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt.
- (G) In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt werden.

Regionalplan

Der regionale Planungsverband der Region Landshut (Region 13) hat eine Fortschreibung des Regionalplans (Kapitel Energie/Teilbereich Wind) erstellt, welche seit Februar 2014 rechtskräftig ist. Die hierzu vorgeschlagenen Ausschluss- und Restriktionskriterien wurden am 10.11.2011 beschlossen. Darin sind die Vorranggebiete für WKA und die Ausschlussflächen für WKA dokumentiert. Hinsichtlich der Ausschlusskriterien Hangleitenbereiche und Artenschutz des Regionalplans kam es im Vorentwurf der 7. FNP-Änderung noch zu Überschneidungen in einigen geplanten Konzentrationsflächen, da der Vorentwurf vom 13.12.2011 datierte. Ab dem Entwurf der 7. FNP-Änderung sind diese Teilflächen nun entsprechend korrigiert. Die Kriterien fließen in den einzelnen Kapiteln nach Schutzgütern getrennt in das Gutachten ein.

Sämtliche Konzentrationsflächen liegen überwiegend im *landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 15* (*Großflächige Wälder im Donau-Isar-Hügelland*). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beizumessen (Z 2.1.1.1). Abbaumaßnahmen und Windkraftanlagen in Hangleitenbereichen, insbesondere mit großer Fernwirkung, sollen vermieden werden (Z 2.1.1.3).

Aktuell erarbeitet das Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung der Regierung von Niederbayern die Fortschreibung des Regionalplans Landshut Kapitel B VI Energie, mit den folgenden Zielsetzungen gemäß LEP:

- Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).
- In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen (...) (LEP 6.2.2 Z).

Im Leitbild der Landschaftsentwicklung des <u>Landschaftsentwicklungskonzeptes</u> der Region Landshut (LEK) sind Zielaussagen für die Entwicklung abgegrenzter Landschaftsräume enthalten. Den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege soll in den Gebieten mit bedeutenden Leistungen im Konfliktfall besonderes Gewicht eingeräumt werden. In Gebieten mit begleitenden Leistungen sollen von den Nutzungen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgehen. Auf die Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Landschaftsstruktur soll hingewirkt werden.

10H-Regelung

Für die seit 21.11.2014 geltende 10H-Regelung wurde am 16.11.2022 eine Teillockerung beschlossen, die eine Weiterentwicklung vom bisherigen 10H darstellt und neue Ausnahmen definiert. Die Lockerungen der 10H-Regel bedeuten, dass z.B. in Wäldern, nahe Gewerbegebieten, entlang Autobahnen, Bahntrassen und Windvorrang- sowie Vorbehaltsgebieten der Abstand der Windräder zur Wohnbebauung auf 1000 Meter reduziert werden kann.

WindBG

Das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20.07.2022 gibt Ziele und Rahmenbedingungen vor, um für einen beschleunigten Ausbau der Windenergie zu sorgen:

- Das WindBG gibt den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor.
- Für Bayern sind dies laut Anlage 1 WindBG mindestens: 1,1% bis Ende 2027, 1,8% bis Ende 2032.
- Für die Flächenbeitragswerte sind zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der Raumordnungsplan spätestens am 1. Februar 2024 wirksam geworden ist.
- Die Pflicht zum ausreichenden Flächennachweis kann erfüllt werden, entweder durch landesweite oder regionale Raumordnungspläne oder durch regionale oder kommunale Planungsträger.
- Dabei besteht auch die Möglichkeit, zwischen dem Rotor-Out- und Rotor-In-Prinzip abzuwägen.
- Das WindBG in seiner aktuellen Fortschreibung vom 26.07.2023 und dem darin neuen § 6 ergibt neue Anforderungen und Vorgaben für die Artenschutzbelange, sowohl für die Bauleitplanung als auch die Objektplanungen.
- Im Zuge der Änderung des WindBG (insbesondere des § 6) sind auch noch folgende Vorgaben relevant:
 - + Die Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 19.07.2023.
 - + Das Merkblatt "Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan" des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.09.2023.

Aktuelle Fortschreibungen des BauGB zur Windkraft

Der <u>§ 245e BauGB</u> - Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land – definiert u.a.:

- Die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, gelten vorbehaltlich des § 249 Absatz 5 Satz 2 fort, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist.
- § 15 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen.

Der § 249 BauGB – Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land – definiert u.a., dass:

- Sobald und solange nach Ablauf des jeweiligen Stichtages gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes weder der Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 oder Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes noch ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erreicht wird, 1. entfällt die Rechtsfolge des Absatzes 2 und
 - 2. können Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden.
- Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1 000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen.

<u>Das WindBG und die o.g. Fortschreibungen zum BauGB schaffen damit andere gesetzliche Rahmenbedingungen gegenüber der 10H-Regelung.</u>

Der <u>Waldfunktionsplan</u> für die Region Landshut trifft nur wenige Aussagen oder Klassifizierungen für die Untersuchungsbereiche. Die Teilfläche 1 liegt mit ihrem südlichen Zipfel benachbart an einen Erholungswald an.

Flächennutzungsplanung

Die zwei Teilbereiche der Änderung sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Marktes Essenbach als "Flächen für Wald" dargestellt. Die Darstellung der Konzentrationszonen für Windkraftenergieanlagen setzt diese Darstellungen nicht außer Kraft, sondern ist als Ergänzung zu sehen, da die Nutzung für Windkraftanlagen nur geringe Flächenansprüche beinhaltet.

Im <u>Arten- und Biotopschutzprogramm</u> (ABSP) für den Landkreis Landshut sind in den betreffenden Gebieten keine Biotope erfasst.

EGL Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH, Neustadt 452, 84028 Landshut, Tel. 0871/92393-0, landshut@egl-plan.de

~

Energie-Atlas

Im Energie-Atlas Bayern sind in der Gebietskulisse Windkraft (nur günstige Gebiete, vermutlich geeignete Flächen mit mittlerer Windgeschwindigkeit >5 m/s in 130m Höhe) die folgenden Flächen vermerkt:

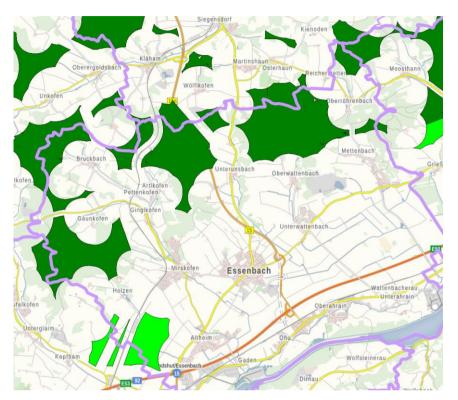


Abb. 2: Ausschnitt aus Energie-Atlas Bayern für Essenbach. Dunkelgrüne Flächen = Gebietskulisse Wind (nur günstige), (hellgrüne Flächen = eher ungünstige), Gemeindegrenzen = violette Linie.

Weiterhin ist nahezu das gesamte Gemeindegebiet und damit die zwei Teilflächen als Militärischer Interessenbereich Luftverteidigung gekennzeichnet.

Sonstige Vorgaben und Fachgesetze

Für das Planungsvorhaben sind weiterhin die Fachgesetze (Baugesetzbuch, Naturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bodenschutz-, Abfall- und Wassergesetzgebung, etc.) von Relevanz.

1.3 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Prüfung von Alternativstandorten innerhalb des Gemeindegebietes:

In der Machbarkeitsstudie aus 2011 für das Windpark-Projekt Essenbach wurden durch ein Ausschlussverfahren nach einem von der Gemeinde festgelegten Kriterienkatalog (der auch allgemein gültige Kriterien z. B. des Regionalen Planungsverbandes enthält) die potenziellen und auch aus Sicht der Windverhältnisse sinnvollen Standorte ermittelt. Lage und Umfang der Konzentrationsfläche bedingt sich vorwiegend durch die planerische Festsetzung von Mindestabständen zum Rand von Innenbereichen mit Wohngebietsanteilen bzw. mit überwiegend gewerblicher Nutzung sowie zum Rand von Kleinsiedlungen und landwirtschaftlich privilegierten Wohnbauten im Außenbereich. Der Markt Essenbach hat darüber hinaus aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht Prioritäten gesetzt (wie die Freihaltung des Landschaftsraums Isartal, der Flächen für langfristige Siedlungsentwicklung durch die Erhöhung der Abstandsflächen zu Siedlungsflächen und dem Ausschluss von zu kleinen Einzelstandorten < 10 ha), so dass sich die in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung dargestellten Teilbereiche als Konzentrationszonen herauskristallisierten. Die gewählten Konzentrationsflächen stellen somit die möglichen Bereiche innerhalb des Gemeindegebietes dar, bei denen keine bzw. die geringsten Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

omwonbonen zur Englabbang

2. Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde

2.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Mit den wichtigsten Fachstellen des Landratsamtes Landshut fand am 10.11.2011 ein vorbereitender Besprechungstermin zum Projekt statt. Daraus ergibt sich die inhaltliche und räumliche Abgrenzung der Untersuchungsschwerpunkte im Umweltbericht.

Räumlich

- ausgewiesene Konzentrationsflächen
- Berücksichtigung wichtiger nachbarschaftlicher Bezüge

Inhaltlich

- Mensch (v. a. Lärmschutz, Verschattung)
- Arten und Lebensräume (v. a. kollissionsgefährdete Arten Fledermäuse und Vögel)
- Landschaftsbild

2.2 Angewandte Untersuchungsmethoden

Neben der örtlichen Bestandsaufnahme und Bewertung des Planungsgebietes werden die folgenden vorhandenen Planungsvorgaben, Rahmenplanungen, Fachgutachten, Daten und Untersuchungen für den Umweltbericht zugrunde gelegt und zusammengefasst:

- Ergebnisse der übergeordneten Planungen und Gutachten betreffend für das Untersuchungsgebiet im Wesentlichen hier das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und der Regionalplan Region 13 (Landshut), hier insbesondere auch der aktuelle Entwurf Frühjahr 2012 zu Vorranggebieten und Ausschlussflächen zu WKA.
- Daten und Unterlagen des Bayer. Landesamts für Umwelt zum Untersuchungsgebiet wie z.B. Landschaftsentwicklungskonzept (LEK 13) Region Landshut.
- Daten und Unterlagen des Bayer. Landesamts für Umwelt zum Untersuchungsgebiet wie z. B. Bodeninformationssystem Bayern (BIS).
- Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan des Marktes Essenbach.
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Landshut (ABSP), aktualisierte Fassung, Stand 2001.
- Projektskizze und Machbarkeitsstudie für das Windpark-Projekt Essenbach vom 01. 07. 2011 (BBB Umwelttechnik GmbH).
- Ersteinschätzung Artenschutz zur Windenergienutzung als Bestandteil der o.g. Machbarkeitsstudie vom 08.07.2011 (ecoda Umweltgutachten).
- BayernAtlas und Energie-Atlas Bayern 4.0 (http://www.energieatlas.bayern.de)
- Hinweise der UNB des LRA Landshut vom 16.03.2012 und vom 23.08.2012 zu aktuellen Brutnachweisen und gemeldeten Brutvorkommen planungsrelevanter Arten.
- Befragung lokaler Experten zu evtl. aktuellen planungsrelevanten Arten im Bereich der geplanten Konzentrationsflächen 2012/2013.
- Ergebnisse der faunistischen Sonderuntersuchungen des Büros NRT Marzling im Waldgebiet "Taxau" (Bereich der Teilfläche 7.1) vom April 2013.
- Fortschreibung des Regionalplans (Kapitel Energie/Teilbereich Wind) erstellt, welche seit Februar 2014 rechtskräftig ist.
- Aktuelle Auswertung der ASK-Fundpunkte (6/2023) des LfU für das Gemeindegebiet.
- Abstimmung in 10/2023 mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der neuen Anforderungen gemäß § 6 WindBG und der Dichtezentrenkarten des LfU für die Planungskonzeption.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist, insbesondere bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator. Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätz-

lich hoch eingestuft. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Bewertung der Schutzgüter Klima/Luft und Mensch die einschlägigen Regelwerke herangezogen.

Die Beurteilung der Eingriffsregelung und die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde auf der Ebene der einzelnen Genehmigungsplanungen. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung wurden Angaben der Fachbehörden verwendet.

2.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Die vorhandenen Daten und Untersuchungen wurden für die Aufgabenstellung analysiert und bewertet. Da die Konzentrationszonen noch nicht die eigentlichen Standorte der Windkraftanlagen darstellen, können zu einigen Themen lediglich allgemein gültige Annahmen oder Auswirkungsvermutungen angestellt werden.

3 Zusammenfassende Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

Im Folgenden werden die projektbedingten Umweltauswirkungen des Vorhabens in tabellarischer Form zusammenfassend dargestellt und ihre Relevanz für die Schutzgüter abgeleitet:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkung	Anlage-/betriebsbedingte Auswirkung
Mensch (Lärmschutz, Verschattung, Erholung)	mittel	mittel
Pflanzen und Tiere	gering-mittel	gering-mittel
Boden	gering	gering
Wasser	gering	gering
Klima	gering	gering
Landschaft	gering	mittel
Kultur- und Sachgüter	gering-mittel	gering-mittel

4 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

4.1 Schutzgut Mensch

Im folgenden Kapitel werden die Aspekte Erholungseignung der Landschaft und Immissionen (Lärmschutz und Verschattung) behandelt. Alle Teilbereiche liegen gemäß LEK im Landschaftsraum 10: Donau-Isar-Hügelland mit durchschnittlicher Eigenart.

4.1.1 Beschreibung

Teilbereich 1

Der Teilbereich 1 (Fläche ca. 83 ha) liegt vollständig im großflächigen Waldgebiet "Taxau", dass sich nach Westen in den Gemeindebereich von Ergolding fortsetzt. Im LEK sind diese Waldbereiche als Gebiet mit "Landnutzung mit bedeutenden Leistungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild" dargestellt. Für eine ruhige naturbezogene Erholung ist das Gebiet potenziell geeignet, es besitzt diesbezüglich hohe Entwicklungsmöglichkeiten. Erwähnenswert ist der "Taferlweg", der von Mirskofen aus in das Waldgebiet führt und von Feldkreuzen und Marterln gesäumt wird und ein beliebter Spazierweg ist. Geringe Vorbelastungen bezüglich Lärmimmissionen bestehen in Form der Kreisstraße LA 6, die das Waldgebiet von Ost nach West quert und durch die nahegelegene Bahnlinie.

Teilbereich 2

Teilbereich 2 (Fläche ca. 166,5 ha) liegt vollständig in einem "Gebiet mit begleitenden Leistungen für

Naturhaushalt und Landschaftsbild" und zu etwa 90 % im Waldgebiet "Maßenholz", dass nur von untergeordneten Straßen durchzogen wird und daher kaum Vorbelastungen in Bezug auf Lärm oder sonstige Immissionen aufweist. Nach dem LEK ist die Erholungseignung als potenziell geeignet mit hohen Entwicklungsmöglichkeiten, und als "Gebiet mit bedeutenden Leistungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild" eingestuft.

4.1.2 Auswirkungen in Bezug auf alle Teilbereiche

Die Auswahl der Konzentrationszonen erfolgte unter Berücksichtigung von folgenden Kriterien, die das Schutzgut Mensch betreffen:

- 1.000 m Mindestabstand zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen (MD, MI),
- 1.000 m zu Gewerbe- und Sondergebieten
- 800 m Mindestabstand zu Wohnnutzung im Außenbereich, Gehöften, Weilern

Durch die erhöhten Abstandsflächen gegenüber den harten Tabukriterien ist eine Einschränkung künftiger Entwicklungsmöglichkeiten für Siedlungsflächen in Richtung der WKA deutlich minimiert.

Die rechtliche Grundlage für die Berücksichtigung der Belange des <u>Lärmschutzes</u> bildet das Bundesimmissionsschutzgesetz sowie die zugehörige "Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA-Lärm). Für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete gelten die Grenzwerte von 60 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts. Die immissionsschutzrechtliche Untersuchung, die in der Machbarkeitsstudie für das Windpark-Projekt Essenbach angelegt wurde, basiert auf diesen Werten – unter Zugrundelegung eines bestimmten WKA-Typs für die Prognose. Die Ergebnisse der Schallprognose zeigen, dass an einigen der berücksichtigten Immissionspunkte der nächtliche Grenzwert von 45 dB(A) geringfügig überschritten wird.

Bezüglich des Auftretens von periodisch wechselndem <u>Schlagschatten</u>, den der drehende Rotor bei Sonnenschein erzeugt, existieren ebenso wie für möglicherweise auftretende Blendwirkungen keine gesetzlich festgelegten Grenzwerte. Allerdings werden von den Genehmigungsbehörden die von der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) herausgegebenen "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise) und die darin empfohlenen Richtwerte als genehmigungsrelevante Schwellenwerte berücksichtigt. Demnach sollte bei der Prognostizierung der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer ein Wert von max. 30 h/a bzw. max. 30 min/d nicht überschritten werden.

Eine gewisse potenzielle Gefahr kann von Eiswurf ausgehen, wobei dies nur bei sehr strengen Wintertagen anzunehmen ist.

4.1.3 Vermeidung/Verminderung

Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte für die Lärmimmission können durch schallreduzierten Betrieb der WKA vermieden werden.

Die Überschreitung der Schattenwurfrichtwerte kann vermieden werden, indem die Anlagen mit einer Schattenabschaltautomatik ausgestattet werden, die bei einer Überschreitung der Richtwerte am Rezeptor die Anlagen kurzzeitig stilllegt, bis der Schatten am Rezeptor vorbeigewandert ist. Durch die Standorte im Wald werden die Auswirkungen der Verschattung auf die Erholungssuchenden vermindert, da im Wald bereits eine natürliche Verschattung vorliegt.

Um Personen vor potenziellem Eisfall von der bei Eisanhang stillstehenden WKA zu schützen, sind entsprechende Vorkehrungen vorzusehen. Um diesbezügliche Risiken nahezu ausschließen zu können, wurde ein Abstand von 300m im Kriterienkatalog festgelegt, der fachlich als voll ausreichend und üblich einzustufen ist.

4.1.4 Bewertung

Die Berechnungen der Prognosen basieren auf der Annahme eines bestimmten WKA-Anlagentyps. Daher kann der Nachweis, dass bei den gewählten Abständen zu den umliegenden Ortschaften die durch Lärmemissionen, Schattenwurf und Blendwirkungen hervorgerufenen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes ausgeschlossen werden, nur in den nachrangigen, aktuellen Einzelgenehmigungsverfahren erbracht werden. Zudem wurden die Prognosen mit festgelegten Standorten für die Windkraft-

anlagen erstellt; bei anderen Standorten innerhalb der dargestellten Teilbereiche ergeben sich andere Abgrenzungen. Die Einhaltung der Grenzwerte bedeutet nicht, dass keine Beeinträchtigung vorliegt, nicht nur an den Wohnstätten, sondern auch in der freien Landschaft, die zur Erholung aufgesucht wird.

Baubedingt sind die Auswirkungen für alle Teilbereiche als gering einzustufen, da die Lärmbeeinträchtigungen durch Transport und Aufbau zeitlich begrenzt sind.

Anlage- und betriebsbedingt wird im Teilbereich 1 aufgrund der guten Erholungseignung und der geringen Vorbelastung von mittlerer Erheblichkeit ausgegangen. Für den Teilbereich 2 wird aufgrund der geringen Vorbelastung ebenfalls von mittlerer Erheblichkeit der Auswirkungen ausgegangen.

Durch die erhöhten Abstandsflächen für die Siedlungsflächen sind jedoch hinsichtlich der o.g. immissionsrelevanten Belange (Lärm, Verschattungsproblematik, Infraschall, Eiswurf) deutlich geringere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

4.2 Schutzgut Arten und Lebensräume, Waldflächen

4.2.1 Beschreibung

Schutzgebiete und Biotope

Keiner der zwei Teilbereiche befindet sich in der Nähe von Schutzgebieten nach Europäischem oder nationalem Naturschutzrecht. Auch existieren keine Schutzgebietsvorschläge. Biotope der Biotopkartierung Bayern sind ebenfalls nicht vorhanden. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind daher ebenfalls nicht zu erwarten. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz (z. B. Zugkorridor Isartal) sind nicht betroffen.

Waldflächen

Auf den geplanten Konzentrationsflächen befindet sich Wald nach § 2 Bundeswaldgesetz im Zusammenhang mit Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG). Zur Errichtung von WKA müssten diese Waldflächen teilweise beseitigt werden. Dies entspricht auf diesen Flächen einer Änderung der Bodennutzungsart und somit einer Rodung. Eine Rodung bedarf nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG einer Erlaubnis.

Auch der Regionalplan für die Planungsregion Landshut hat den Walderhalt als Ziel definiert. Laut Art. 9 Abs. 5 Satz 2 BayWaldG soll die Rodung versagt werden, sofern das öffentliche Interesse vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.

Es ist der Gemeinde bewusst, dass die beiden Konzentrationsflächen nahezu komplett in Waldflächen und im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 15 liegen. Die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windkraft leistet einen wichtigen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energiewirt-schaft und steht im überragenden öffentlichen Interesse (vgl. LEP zu 6.2.1 B). Dieser Belang wird vom Markt Essenbach höher als eine prinzipielle Erhaltung der punktuell betroffenen Waldflächen eingestuft und abgewogen.

Vorprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) - aus 2011

Die "Ersteinschätzung Artenschutz" (ecoda Umweltgutachten), die im Juli 2011 für die zwei Teilbereiche angefertigt wurde, berücksichtigt das gesamte Artenspektrum. Im Folgenden werden nur die darin als <u>potenziell vorkommend eingestuften Arten</u>, die gleichzeitig für die Prüfung von Windkraftanlagen relevant sind, genannt. Diese Artenlisten gelten für alle Teilbereiche.

Demnach sind bezüglich der kollisionsgefährdeten Vogelarten folgende Vorkommen zu erwarten:

Lateinischer Name	Deutscher Name	Meßtischblätter
Circus aeruginosus	Rohrweihe	7438, 7439, 7438
Milvus migrans	Schwarzmilan	7438
Milvus milvus	Rotmilan	7438
Falco subbuteo	Baumfalke	7438, 7439, 7438
Falco peregrinus	Wanderfalke	7339, 7438
Pernis apivorus	Wespenbussard	7438, 7439, 7438
Ardea cinerea	Graureiher	7438
Nycticorax nycticorax	Nachtreiher	7438
Larus ridibundus	Lachmöwe	7438
Larus michahellis	Mittelmeermöwe	7438

Offiwerbencht zur Endrassung

Folgende besonders störungsempfindliche Vogelarten können vorkommen:

Crex crex	Wachtelkönig	7339
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	7438

Von den kollisionsgefährdeten Fledermausarten kann das Vorkommen folgender Arten nicht ausgeschlossen werden:

Lateinischer Name	Deutscher Name
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus

Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landratsamt Landshut (2012)

Gemäß Hinweis der UNB des LRA Landshut vom 16.03.2012 lag ein aktueller, konkreter Brutnachweis des Uhus (Bubo bubo) in der Kiesgrube bei Wachlkofen als weitere planungsrelevante und kollisionsgefährdete Vogelart vor. Dabei wird der Umkreis von gut 1.000 m um den Neststandort von dieser sehr standorttreuen Vogelart regelmäßig überflogen und läge somit im Einzugsbereich der Teilfläche 7.1.

Weiterhin wurde am 23.08.2012 darauf hingewiesen, dass der UNB für den Untersuchungsbereich Brutvorkommen der kollisionsgefährdeten Vogelarten Wespenbussard, Rotmilan, Wanderfalke und eines weiteren Uhus gemeldet wurden.

Ergänzende Abfrage lokaler Experten in 2013/2014

In der Vorprüfung "Ersteinschätzung Artenschutz" (ecoda Umweltgutachten) wurden noch keine Bezüge bzw. Aussagen auf die evtl. tatsächlich auf den Konzentrationsflächen zu erwartenden planungsrelevanten Arten geführt. Zur fachlichen Ergänzung für die artenschutzrechtlichen Belange wurden deshalb die ortsansässigen Jäger und Jagdpächter als lokale Experten abgefragt, um zusätzliche Aussagen und Hinweise zu aktuellen Funden und Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Bereich der Konzentrationsflächen zu erhalten.

Dabei wurden folgende konkrete Hinweise und Informationen zu planungsrelevanten Arten gegeben:

Auf Flächen südlich der Konzentrationsfläche 7.1

Graureiher, Eule, Rotmilan und Rohrweihe, vereinzelt Möwen.

Auf Flächen westlich der Konzentrationsfläche 7.2

Baum- und Wanderfalke, Bussard, Graureiher.

In beiden o.g. Flächen 7.1 und 7.2 wurde auch das vereinzelte Vorkommen von Fledermäusen, jedoch ohne konkrete Artzuordnung, bestätigt.

Die übrigen kollisions- und störungsempfindlichen Vogelarten (Schwarzmilan, Wespenbussard, Nachtreiher, Wachtelkönig, Zwergdommel, und der Uhu im Bereich des Teilbereichs 1) konnten nicht bestätigt werden.

Artenschutzrechtliche Untersuchungen im Bereich der Fläche 7.1 (2013)

Die Energieversorgung Ergolding-Essenbach (EVE) hatte das Büro Narr Rist Türk Landschaftsarchitekten, Stadtplaner, Ingenieure (NRT) aus Marzling mit den Leistungen für die saP und die faunistischen Sonderuntersuchungen für den Untersuchungsbereich der Konzentrationsfläche 7.1 seit Mai 2012 beauftragt. Die bisherigen Ergebnisse aus 2013 von NRT lassen sich dazu wie folgt zusammenfassen:

<u>Uhu (Bubo bubo)</u>: das im Vorfeld vermutete Brutvorkommen konnte durch die Untersuchungen nicht bestätigt werden. Auch von den von der UNB empfohlenen lokalen Experten gab es hierzu keine anderweitigen Hinweise.

Wespenbussard (Pernis apivorus): diese Art ist die Begründung (ASK-Nachweis) für die Ausweisung

der artenschutzrechtlichen Tabufläche des Regionalen Planungsverbands (RPV). Der Wespenbussard konnte bei den aktuellen Untersuchungen bisher definitiv nicht im Untersuchungsbereich der Fläche 7.1 nachgewiesen werden.

Deshalb erscheint es fachlicher Sicht her angemessen, den für die Fläche 7.1 von dem RPV akzeptierten Unschärfebereich wie in Kapitel 1.3.4 beschrieben in die Konzentrationsfläche 7.1 mit aufzunehmen.

Aktuelle Auswertung der ASK-Fundpunkte des LfU (2023)

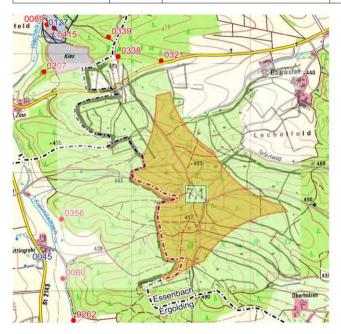
Da die o.g. Untersuchungen bereits teils mehr als 10 Jahre zurück liegen, wurden für den Entwurf der 7. FNP-Änderung idF 25.07.2023 der aktuelle Stand der ASK-Fundpunkte beim Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) abgefragt und ausgewertet.

Nach der Auswertung der Angaben des LfU sind die für die Prüfung von Windkraftanlagen relevanten Arten für die Flächen und deren nähere Umgebung in den folgenden Tabellen und Planausschnitten aus der ASK-Karte dokumentiert:

Offiwerbefrenz zur Endrassung

Teilfläche 1 (KF 7.1)

TK-Blatt Nr., KF- Fläche	ASK-Nr.	Art(en)	Innerhalb der KF	Umgebung, benachbart	Erfassungs- Zeitraum
TK 25 7338					
	0207	Wespenbussard Pernis apivorus		X Weihenstephan 1000m zu KF 7.1	2010
	0415	Flussregenpfeifer Charadrius dubius		X Wachlkofen, >1000m zu KF 7.1	2017
	0321	Araschnia levana Landkärtchen Carterocephalus palaemon Gelbwürfeliger Dickkopffalter Coenonympha pamphilus Kleines Wiesenvögelchen Ochlodes sylvanus Rostfarbener Dickkopffalter Polyommatus icarus Hauhechel-Bläuling Vanessa cardui Distelfalter		Х	6/2003
	0338	Polygonia c-album C-Falter		Х	4/2006
	0339	Polygonia c-album C-Falter		Х	4/2006
	0356	Pieris rapae Kleiner Kohlweißling		Х	2/2002
	0060	Dianthus deltoides Heide-Nelke		Х	1983
	0262	Kleine Bartfledermaus Myotis mystacinus Kleine Bartfledermaus Myotis mystacinus		X Markt Ergolding, ca. 1.000m zu KF 7.1	6/1997



Teilfläche 2 (KF 7.2)

TK-Blatt Nr., KF- Fläche	ASK-Nr.	Art(en)	Innerhalb der KF	Umgebung, benachbart	Erfassungs- Zeitraum
TK 25 7339					
	0663,0669, 0670	Baumpieper Anthus trivialis	Х		2008
	0664	Girlitz Serinus serinus	X		2008
	0667,0668,0662	Baumpieper Anthus trivialis		Х	2008
	0671	Mäusebussard Buteo buteo	Х		2008
	0673	Dorngrasmücke Sylvia communis	X		2008
	0680,0682,0683, 0688	Gimpel Pyrrhula pyrrhula		Х	2008
	0681	Feldschwirl Locustella naevia	X		2008
	0930	Gypsophila muralis Mauer-Gipskraut	X		2005
	1230	Bluthänfling Linaria cannabina	Х		2015
	0543	Baumpieper Anthus trivialis Baumpieper Anthus trivialis Kuckuck Cuculus canorus Kuckuck Cuculus canorus		Х	2007
	0547	Schwarzspecht Drycocpus martius Weidenmeise Poecile montanus Weidenmeise Poecile montanus Baumpieper Anthus trivialis Bluthänfling Linaria cannabina Dorngrasmücke Sylvia communis Mäusebussard Buteo buteo	X		4/2207-5/2008
	0544	Baumpieper Anthus trivialis Dorngrasmücke Sylvia communis Dorngrasmücke Sylvia communis		Х	2008
	0661	Turmfalke Falco tinnunculus		X 350m zu KF 7.3	2008
	0666	Bluthänfling Linaria cannabina		X	2008
	0657	Kernbeisser Coccothraustes coccothraustes		X	2008
	0684, 0685, 0686,0687	Neuntöter Lanius collurio		Х	2008
	0672,0678	Feldlerche Alauda arvensis		X	2008
	0673	Dorngrasmücke Sylvia communis		Х	2008
	0677	Kuckuck Cuculus canorus		X	2008



Die drei relevanten Fundpunkte neben der Teilfläche 1 liegen ca. 1.000m entfernt zum Rand der Konzentrationsfläche, die Fundpunkte zum Wespenbussard (aus 2010) und den Fledermäusen (aus 1997) sind jedoch schon etwas veraltet. Die Nordgrenze der Teilfläche 1 wurde auf Anforderung der UNB in der Planung noch geringfügig zurückgenommen, damit der Abstand von 1.000m zum Wespenbussard sicher eingehalten wird.

Bezogen auf das "Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz" vom 20.07.2022 und den dort in Abschnitt 1 definierten Prüfbereichen liegen diese Fundpunkte somit weit außerhalb des Nahbereichs (500m) und nur noch im zentralen Prüfbereich (z.B. 1.000m für den Wespenbussard).

Auf der Teilfläche 2 gibt es die meisten Fundpunkte innerhalb der Konzentrationsfläche, davon mit dem Mäusebussard und weiteren Vogelarten in den Randflächen, in der Umgebung mit dem Turmfalken in etwa 350m Abstand zum Teilflächenrand. Jedoch ist auch hier anzumerken, dass die Kartierungszeiträume aus 2008 nicht mehr sehr aktuell sind.

Artenschutzbelange basierend auf den seit Juli 2023 gültigen Vorgaben

Seit Juli 2023 gibt es neue artenschutzrechtliche Gesetze und Vorgaben, die sich auf die Flächennutzungsplanung und die Objektplanungen auswirken. Durch die Einführung des § 6 WindBG (mit Änderung vom 26.07.2023) haben sich Änderungen für den Vollzug der artenschutzrechtlichen Verbote ergeben.

Der Artenschutz ist grundsätzlich im Rahmen der Abwägung als Belang im Sinne § 1 Abs. 6 Nummer 7 BNatSchG zu berücksichtigen. Flächennutzungspläne müssen gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Probleme beim späteren Planvollzug bewältigt werden können. § 6 Abs. 1 WindBG legt fest, dass eine artenschutzrechtliche Prüfung beim Verfahren zur Genehmigung einer Windkraftanlage nicht mehr durchzuführen ist, wenn die Windkraftanlage in einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen eines Flächennutzungsplans liegt. Der Umweltprüfung und damit der Prüfung der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Die Prüfung findet somit bereits auf der Flächennutzugsplanebene statt.

Um diesen neuen artenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Ausweisung von Windenergiegebieten Rechnung zu tragen, wurden vom LfU Karten zu Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern erarbeitet. Sie sollen eine Gebietsausweisung unterstützen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der kollisionsgefährdeten Vogelarten möglichst ausschließt. Dichtezentren sind Regionen mit überdurchschnittlichen, besonders hohen Populationsdichten der kollisionsgefährdeten Vogelarten. Die Dichtezentren der Kategorie 1 enthalten 25 %, die Dichtezentren der Kategorie 2 50 % der bekannten, bayernweiten Brutreviere der kollisionsgefährdeten Vogelarten. Hinsichtlich der Flächen der Kategorie 1 (25 %) sind bei einer Überlagerung mit einem Windenergiegebiet erhebliche artenschutzbezogene Umweltauswirkungen zu erwarten, die aufgrund der besonderen Schwere der Beeinträchtigungen in besonderem Maße entscheidungsrelevant sein können. Sie werden daher als "Restriktionsflächen" für WKA eingestuft.

In Flächen der Kategorie 2 (50 %) sind bei einer Überlagerung mit einem Windenergiegebiet ebenfalls artenschutzbezogene Umweltauswirkungen zu erwarten, die entscheidungsrelevant sein können. Sie sind daher als "Sensibel zu behandelnde Flächen" einzustufen. Überlagern sich im Bereich der Flächen der Kategorie 2 die Dichtezentren von zwei oder mehr Arten, könnte dies im Einzelfall ebenso einer Ausweisung als Windenergiegebiet entgegenstehen.

Beschreibung der einzelnen Teilbereiche bezüglich ihrer Nutzung und Lebensraumqualität:

Teilbereich 1

Teilbereich 1 besteht überwiegend aus dichten Nadelholzbeständen. Im LEK werden Lebensraumqualität und Entwicklungspotential für seltene und gefährdete Lebensräume als mittel eingestuft.

Teilbereich 2

Im Südwesten tangiert das im ABSP ausgewiesene Schwerpunktgebiet "Südliche Hangkante des Donau-Isar-Hügellandes", das sich vor allem durch Mager- und Trockenstandorte auszeichnet, den Teilbereich 2. Ziel des ABSP ist hier der Erhalt und Entwicklung dieser Lebensräume. Im LEK werden Lebensraumqualität und Entwicklungspotential für seltene und gefährdete Lebensräume als mittel eingestuft.

4.2.2 Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme/ Rodung von Bäumen und Waldflächen

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen wird eine relativ geringe Fläche direkt in Anspruch ge-

EGL Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH, Neustadt 452, 84028 Landshut, Tel. 0871/92393-0, landshut@egl-plan.de

.

nommen. Allerdings ist durch die erhöhten Anforderungen für die Erschließung für Schwerlastverkehr mit weiterem Flächenanspruch zu rechnen, insbesondere bei Rodungen entlang der Waldwege kann es zu Konflikten mit dem Artenschutz kommen. Die angestrebte Breite der Forstwege liegt bei 4 bis 5 m bei einer lichten Durchfahrtshöhe von 5,5 m. Da bei der Darstellung der Konzentrationszonen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Einzelstandorte festgelegt werden, können die daraus entstehenden Eingriffe nicht beurteilt werden. Fledermäuse oder im Baumhöhlen brütende Vogelarten können durch Rodungen unmittelbar betroffen sein.

Kollisionsrisiko für Vögel

Die Auswirkungen der Planung auf die Artenschutzbelange, basierend auf den seit Juli 2023 gültigen Vorgaben, wurden im Oktober 2023 mit den Naturschutzbehörden eingehend abgeklärt. Da die Dichtezentrenkarten des LfU derzeit nicht öffentlich einsehbar sind, wurden diese als shape-Dateien für das Gemeindegebiet von Essenbach von den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt und mit der bisherigen Planung überlagert:

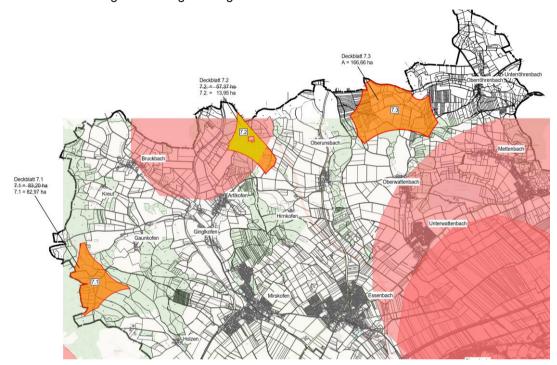


Abbildung 3: Übersichtsplan der Konzentrationsflächen Entwurf idF 25.07.2023 mit Überlagerung der Dichtezentren Kategorie 1 (rote Flächen); Überschneidungen sind gelb gekennzeichnet. Das gesamte übrige Gemeindegebiet von Essenbach liegt in der Kategorie 2.

Daraus ergibt sich, dass die bisherige Konzentrationsfläche 7.2 in weiten Teilen von der Kategorie 1 (Baumfalke) überlagert wird und als Restriktionsfläche auszuschließen ist. Die dann noch verbleibende Restfläche von ca. 13,95 ha ist zum einen zu klein, um das Kriterium "mindestens 3 WKA/ Fläche" zu erfüllen. Zum anderen kommt es hier zu einer kritischen Überlagerung von mehreren Arten in der Kategorie 2 (Baumfalke, Wespenbussard) und einer Ablehnung dieser Fläche durch die UNB.

Die beiden verbleibenden Konzentrationsflächen liegen demnach vollflächig in den Dichtezentren mit folgenden kollisionsgefährdeten Arten:

- Konzentrationsfläche 7.1: Kategorie 2 Wespenbussard (100%).
- Konzentrationsfläche 7.2 (bisher 7.3): Kategorie 2 Wespenbussard (100%), Uhu (90%), Rohrweihe (10%).

Bei WKA in den Konzentrationsfläche 7.1 und 7.2 sind durch die Lage in Dichtezentren der Kategorie 2 Beeinträchtigungen von Wespenbussard bzw. Wespenbussard, Uhu und Rohrweihe nicht auszuschließen.

omwonbonen zur Englassung

Kollisionsrisiko für Fledermäuse

Für jagende Fledermäuse besteht das Risiko, direkt durch Aufprall auf die Rotoren getötet zu werden. Indirekt kann es durch innere Verletzungen durch entstehende Unterdrucksituationen im Lee-Bereich der Rotoren zum Tod kommen.

4.2.3 Vermeidung/Verminderung

Waldflächen

Die Eingriffe in die Waldflächen wurden durch Streichung der bisherigen Konzentrationsfläche 7.2 in der Fortschreibung der Planung deutlich minimiert.

Unter Berücksichtigung folgender Punkte bei den weiteren Planungen und dem öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie aus Gründen der Energiewende und des Klimaschutzes und den Belangen des Antragstellers, werden nach Einschätzung des AELF die waldrechtlichen Voraussetzungen für die Konzentrationsflächen erfüllt:

- Der Flächennutzungsplan ist kein Ersatz für erforderliche Rodungsgenehmigungen für Windkraftanlagen im Wald. In der Regel wird die Rodungsmaßnahme für Windkraftanlagen im Rahmen von immissionsschutz- oder baurechtlichen Verfahren genehmigt. Inwieweit Rodungsgenehmigungen für Windkraftanlagen möglich sind, ist unabhängig vom Flächennutzungsplan im Einzelfall zu prüfen. Insbesondere bei Schutzwäldern nach Art. 10 Abs.2 BayWaldG ist ein Versagen der Erlaubnis auch in den geplanten Konzentrationsflächen möglich.
- Für dauerhaft benötigte Standflächen für die Windkraftanlagen und Kranstellflächen sowie ggf. für ausschließlich für die Windkraftanlagen erforderliche Zufahrten und Verbreiterungen vorhandener Forstwege sowie für Stromleitungen sind flächengleiche Ersatzaufforstungen durchzuführen.
- Für die Baumaßnahmen temporär benötigte Waldflächen sind anschließend wieder aufzuforsten.
- Um Personen vor Eisfall von WKA zu schützen, sind entsprechende Vorkehrungen vorzusehen.
- In einem Brandschutzkonzept sollen Vorkehrungen zum Waldbrandschutz getroffen werden (z. B. Fernüberwachung, Alarmierungswege, Bekämpfungsmaßnahmen).
- Nach endgültiger Stilllegung und Rückbau der Windkraftanlagen ist als Folgenutzung "Forstwirtschaft" festzulegen.

Diese Maßnahmen betreffen somit primär die nachfolgenden Objektplanungen. In der FNP-Änderung können diese Punkte nicht verbindlich geregelt oder festgesetzt werden.

<u>Artenschutzbelange</u>

Die wesentlichsten Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich aus den aktuellen Anforderungen bezüglich des neuen §6 WindBG und der daraus resultierenden Verringerung der Konzentrationsflächen:

- Die Nordspitze der Konzentrationsfläche 7.1 wurde geringfügig zurückgenommen, so dass mind. 1.000m Abstand zum kartierten Brutplatz des Wespenbussards eingehalten werden (Abstand war bisher ca. 970m).
- Wie aus dem vorigen Kapitel hervorgeht, ist bei Beachtung der Dichtekarten des LfU die mögliche Restfläche der bisherige Konzentrationsfläche 7.2 aus der Sicht des Naturschutzes problematisch und auch zu klein, um die Kriterien zu erfüllen. Deshalb wurde die bisherige Konzentrationsfläche 7.2 komplett aus der weiteren Planung herausgenommen.

Für die beiden verbleibenden Konzentrationsflächen 7.1 und 7.2 (bisher 7.3) im Bereich der Kategorie 2 (sensibel zu behandelnde Flächen) ist eine Überplanung vertretbar, sofern auf die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen für die betroffenen Arten zu verwiesen wird und im Einzelfall die Auswirkungen auf die kollisionsgefährdeten Arten durch spezifische Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Dementsprechend erfolgt auch ein diesbezüglicher textlicher Hinweis auf die erforderlichen Schutzmaßnahmen auf den beiden Deckblättern.

EGL Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH, Neustadt 452, 84028 Landshut, Tel. 0871/92393-0, landshut@egl-plan.de

7. Änderung des Flächennutzungsplans Essenbach "Flächen für Windkraftenergieanlagen" Umweltbericht zur Endfassung

Das Bundesnaturschutzgesetz beschreibt hierzu in Anlage 1, Abschnitt 2, fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen und deren Wirksamkeit für kollisionsgefährdete Arten, diese Schutzmaßnahmen sind dann im Genehmigungsverfahren der Windkraftanlagen zu beachten. Dieser Abschnitt 2 der Anlage 1 des BNatSchG ist im Folgenden dokumentiert und zwecks der besseren Lesbarkeit gedreht (im Hochformat) angeordnet:

Offworth End End about

Abschnitt 2 Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren europäischer Vogelarten nach Abschnitt 1 durch Windenergieanlagen sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Schutzmaßnahmen fachlich anerkannt:

Schutzmaßnahme	Beschreibung/Wirksamkeit
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	Beschreibung: Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten.
	Wirksamkeit Vermeidung bzw. Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen oder des Umfangs von Schutzmaßnahmen. Für alle Arten der Tabelle in Abschnitt 1 wirksam.
Antikollisionssystem	Beschreibung: Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum "Trudelbetrieb" zu verringern. Wirksamkeit Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Maßnahme in Deutschland derzeit nur für den Rotmilan in Frage, für den ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Grundsätzlich erscheint es möglich, die Anwendung von Antikollisionssystemen zukünftig auch für weitere kollisionsgefährdete Großvögel, wie Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Schwarzmilan und Weißstorch, einzusetzen. Antikollisionssysteme, deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist, können im Einzelfall im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden.
Abschaltung bei landwirtschaftli- chen Bewirtschaf- tungsereignissen	Beschreibung: Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konfliktträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan.
	Wirksamkeit Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.
Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten	Beschreibung: Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtland oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungsbeschränkungen und/oder Bearbeitungsauflagen ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sicherzustellen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde vorab darzulegen.
	Wirksamkeit Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Baumfalke. Fischadler, Schreiadler, Weihen, Uhu, Sumpfohreule und Wespenbussard wirksam. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme ergibt sich aus dem dauerhaften Weglocken der kollisionsgefährdeten Arten bzw. der Verlagerung der Flugaktivität aus dem Vorhabenbereich heraus. Eine Wirksamkeit ist. je nach Konstellation und Art auch nur ergänzend zu weiteren Maßnahmen anzunehmen.
Senkung der At- traktivität von Habi- taten im Mastfuß- bereich	Beschreibung: Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen irr direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen. Wirksamkeit Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Weißstorch und Wespenbussard wirksam. Die Maßnahme ist als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend.
Phänologiebedingte Abschaltung	Beschreibung: Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-ZLebenszyklen mit erhöhter Nutzmgsintensität des Brutplatzes (z B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitaums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass auf Grund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen. Wirksamkeit Die Maßnahme ist grundsätzlich für alle Arten wirksam. Da sie mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist. soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht.

Für Fledermäuse sind Schutzmaßnahmen in Form einer Abregelung der Windkraftanlagen in Genehmigungsverfahren anzuordnen, auch wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind (§ 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG). Ein Gondelmonitoring ist über zwei Jahre durchzuführen.

Weitere Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Die Standorte für die WKA sollten auf der Ebene der Genehmigungsplanung so ausgewählt werden, dass die Eingriffe möglichst geringgehalten werden (z. B. Vermeidung von Baumfällungen). Günstig ist in jedem Fall, wenn die geplanten Standorte an bestehenden Wegen liegen. Weitere mögliche Maßnahmen sind:

- Baufeldräumung in den Wintermonaten (möglichst geringer Fledermausbesatz, außerhalb der Vogelbrutzeit)
- Kontrolle der zu rodenden Bäume auf Fledermausquartiere, ggf. Umsiedlung in Nistkästen und Verschluss der leeren Quartiere zur Verhinderung von Wiederbesiedelung
- Mahd (bzw. Umbruch) der Mastfußbrache nur im ausgehenden Winter, möglichst mehrjähriger Pflegerhythmus. Die Ernte oder Mahd im Windpark/um die Anlagen sollte nicht früher als in der Umgebung erfolgen und die Flächen im und um den Windpark sollten gleichzeitig geerntet/gemäht werden.
- unterirdische Ableitung des Stroms, um Ansitzwarten und Kollisionen mit Elektroleitungen zu vermeiden.
- Vergitterung (Maschenweite max. 1 cm) der Gondelöffnungen (alternativ Anbringen von Bürsten), um einem Einfliegen von Fledermäusen und möglichen Quetschungen der Tiere vorzubeugen.
- Anordnung der WKA in Windparks möglichst in Richtung der Hauptzugrichtung der Vögel (NE > SW), um Barrierewirkungen auf ziehende Vögel möglichst gering zu halten.

An Standorten im Offen- und Halboffenland sollte -sofern möglich - eine dunklere (zum Beispiel grünliche oder bräunliche) Einfärbung der untersten 15 bis 20 Meter der Masten erfolgen, um Kollisionen von Vögeln durch Anflüge an den Masten der WKA zu vermeiden. Bei Anlagen im Wald sollte der untere Teil des Mastes bis zu einer Höhe von ca. 10 m über den Baumkronen dunkel eingefärbt werden.

4.2.4 Bewertung

Vor dem Hintergrund, dass keine Schutzgebiete betroffen sind, ist in den zwei Teilbereichen sowohl bau- als auch anlage- und betriebsbedingt von geringer bis mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Arten und Lebensräume auszugehen, sofern die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung beachtet werden. Hinsichtlich der planungsrelevanten Arten ergibt sich für die Teilflächen 7.1 und 7.2 bau- als auch anlage- und betriebsbedingt eine eher mittlere Erheblichkeit.

4.3 Schutzgut Boden

4.3.1 Beschreibung

Die Böden im Donau-Isar-Hügelland werden aus tertiärer Molasse gebildet, die stellenweise von quartären Lehmen überdeckt wurde. Datengrundlagen zur Bodenschätzung liegen nicht vor. Es ist aufgrund der Bodenarten mit mittlerer Ertragsfunktion zu rechnen, bei den Waldstandorten teilweise auch mit geringer Ertragsfunktion. Zu Altlasten, Verdachtsflächen oder Kampfmitteln ist nichts bekannt, ein Vorkommen ist unwahrscheinlich.

Teilbereich 1

Hier überwiegen Braunerden aus Lößlehm über Lößlehm-Fließerde, im westlichen Bereich auch Braunerden aus Lößlehm-Molassematerial-Gemisch über Verwitterungslehm-Fließerde oder Molasseverwitterung. Im LEK ist das Gebiet mit besonderer Bedeutung als Standort für seltene Lebensgemeinschaften sowie für die Sicherung empfindlicher Böden eingestuft. Der Versauerungswiderstand ist als überwiegend gering beurteilt.

Teilbereich 2

Neben Braunerden aus lehmig-sandigem Molassematerial z. T. mit lehmiger Fließerdeüberdeckung im östlichen Abschnitt kommen hier auch Parabraunerden und gering verbreitet Kolluvisole aus Löß vor (westlicher Bereich), die im LEK als Gebiete mit allgemeiner Bedeutung für die Erhaltung der Bodenfunktionen bei mittlerem Versauerungswiderstand eingestuft sind.

4.3.2 Auswirkungen

Die Funktionen des Bodens für den Naturhaushalt gehen im Bereich der Baumaßnahmen der einzelnen Windkraftanlagen weitgehend verloren bzw. werden beeinträchtigt. In den Bereichen mit temporärer Inanspruchnahme können die Bodenfunktionen weitgehend wieder hergestellt werden. Durch die Ausweisung der Konzentrationsflächen erhöht sich der Anteil der versiegelten Flächen nur geringfügig. Allerdings wird auch beim erforderlichen Ausbau der Zuwegungen und Leitungen in das Schutzgut Boden eingegriffen. Indirekte Auswirkungen auf die Böden über Luft und Wasser während der Baumaßnahmen durch flüssige, lösliche und feste Schadstoffe (z.B. Reststoffe, Treibstoffe) können sich im benachbarten Bodenbereich ablagern.

4.3.3 Vermeidung/Verminderung

Folgende Maßnahmen können den Eingriff in das Schutzgut Boden so gering wie möglich halten:

- Verringerung der Bodenversiegelung und Flächeninanspruchnahme durch optimale Standortwahl unter Berücksichtigung und Ausnutzung des bestehenden Wegenetzes für Erschließungsmaßnahmen.
- Schutz der an das Baufeld angrenzenden Flächen während der Bauphase durch einen Bauzaun oder ähnlich geeignete Maßnahmen (Vermeidung des Befahrens mittel- und hochwertiger Böden).
- Schichtgerechte Lagerung und ggf. Wiedereinbau von Boden.
- Schonende Verlegung der Erdkabel in Banketten bestehender Forstwege und ggf. im Bereich schützenswerter Landschaftsteile (z. B. schützenswerte Einzelbäume und Biotopflächen) mittels Spülbohrverfahren.
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen durch die Verwendung von technisch einwandfreiem Gerät.

Der Markt Essenbach betrachtet Bereiche mit sehr hoher Ertragsfunktion für die Landwirtschaft (vor allem ebene Lagen, Isar-Talraum) als Restriktionsräume; da der Isar-Talraum auch aus Gründen des Landschaftsbildes und der Lebensräume für Pflanzen und Tiere (Zugkorridor) als Standort für WKA ausgeschieden wurde, werden damit auch die ertragreicheren Böden für die Belange der Landwirtschaft geschont.

4.3.4 Bewertung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bei beiden Teilbereichen bau- und anlagebedingt als gering-mittel einzustufen. Betriebsbedingt ergeben sich keine Auswirkungen.

4.4 Schutzgut Wasser

4.4.1 Beschreibung

Da beide Teilbereiche auf Höhenzügen oder Kuppen liegen, sind Oberflächengewässer nicht betroffen, der Grundwasserstand liegt tief unter der Geländeoberkante. Das Kontaminationsrisiko des Grundwassers ist damit gering. Wasserschutzgebiete oder Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser sind in den betreffenden Teilbereichen nicht vorhanden.

4.4.2 Auswirkungen

Da keine Oberflächengewässer im Planungsgebiet vorhanden sind, ergeben sich auch keine Umweltauswirkungen auf Oberflächengewässer durch die Planung. Durch die Baumaßnahmen wird in das Schutzgut Boden eingegriffen, da dieser für die Filterung des Niederschlags und damit auch für die Grundwasserneubildung zur Verfügung steht, wird auf den durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen in den Wasserhaushalt eingegriffen. Da jedoch die Flächeninanspruchnahme gering ist und umliegend Flächen für die Versickerung zur Verfügung stehen, sind nur geringe Auswirkungen zu erwarten.

Während der Bauphase können zusätzlich Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts durch Verunreinigungen des Baugrundes mit flüssigen Substanzen aus eingesetzten Baufahrzeugen sowie durch Auswaschungen von Baustoffen erfolgen, die deshalb unbedingt vermieden werden müssen.

EGL Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH, Neustadt 452, 84028 Landshut, Tel. 0871/92393-0, landshut@egl-plan.de

Offweitbeffeit Zur Ehrlassung

4.4.3 Vermeidung/Verminderung

- Vermeidung von Schadstoffeinträgen durch die Verwendung von technisch einwandfreiem Gerät.
- Verringerung der Bodenversiegelung und Flächeninanspruchnahme durch optimale Standortwahl unter Berücksichtigung und Ausnutzung des bestehenden Wegenetzes für Erschließungsmaßnahmen
- Schutz der an das Baufeld angrenzenden Flächen während der Bauphase durch einen Bauzaun oder ähnlich geeignete Maßnahmen (Vermeidung des Befahrens mittel- und hochwertiger Böden).

4.4.4 Bewertung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei allen zwei Teilbereichen bau- und anlagebedingt als gering einzustufen. Betriebsbedingt ergeben sich keine Auswirkungen.

4.5 Schutzgut Klima/Luft

4.5.1 Beschreibung

Die langjährigen Mittelwerte der Temperatur liegen bei etwa 7-8° Celsius. Die mittleren Jahresniederschlagssummen im Tertiärhügelland betragen ca. 750 bis 800 mm. Typisch für die Verteilung der Niederschläge sind die Hauptniederschläge im Sommer, wo gehäuft Starkregenereignisse vorkommen und dem kontinentalen Charakter entsprechende niederschlagsarme Wintermonate.

Wälder, vor allem großflächige, haben eine ausgleichende Wirkung auf das Klima und sind als Sauerstoffproduzenten wichtig für die Luftqualität. Nach dem LEK und dem Waldfunktionsplan haben die betroffenen Wälder keine besondere Funktion für den Klimaschutz.

4.5.2 Auswirkungen/Bewertung

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima sind die Auswirkungen durch die 7.FNP-Änderung mit einer geringen Erheblichkeit zu klassifizieren, da der Flächenanspruch der Windenenergieanlagen gering ist. Lediglich kleinräumig kann es infolge der Rodungen zu lokalklimatischen Veränderungen (Erhöhung der Abstrahlung, Verlust von Waldinnenklima, veränderte Verdunstungszone u. ä.) kommen, die aufgrund der Kleinflächigkeit aber unerheblich sind. Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Aufgrund der in der Standortanalyse berücksichtigten Pufferzonen um Siedlungsflächen haben die vorhabensbedingt betroffenen Waldflächen keine besondere klimatische ausgleichende Funktion für die umliegenden Wohnbauflächen. Global betrachtet trägt die Nutzung der Windenergie zu einer Verbesserung des Klimas bei.

4.6 Schutzgut Landschaft

4.6.1 Beschreibung

Der Markt Essenbach liegt zu etwa zwei Drittel im Naturraum des Donau-Isar-Hügellandes, das durch ein kleinräumig wechselndes Relief und großflächige Wälder auf den Kuppen und an den steileren Hängen gekennzeichnet ist. Die Höhenunterschiede liegen zwischen knapp 400 m üNN bei Mirskofen im Isartal bis zu ca. 500 m üNN im Hügelland (z. B. im Teilbereich 1). Das ebene und breite Untere Isartal bildet dazu einen markanten Kontrast und die Trennung von der gegenüber liegenden Hügellandschaft des Isar-Inn-Hügellandes.

Beide Teilbereiche liegen in den höheren Lagen des Donau-Isar-Hügellandes und hier zu einem großen Anteil innerhalb der Wälder. Nach dem Regionalplan der Region Landshut sind diese Wälder als Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (Nr. 15: Großflächige Wälder im Donau-Isar-Hügelland) ausgewiesen. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind nach dem Beschluss des Regionalen Planungsverbandes und dem Kriterienkatalog der Gemeinde Essenbach flächenhafte Restriktionskriterien. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gesichert oder wiederhergestellt, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden. Siedlungstätigkeit, Bebauung und bauliche Infrastrukturen sollen

sich in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten nach den hier besonders bedeutsamen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten. Konkrete Ziele für das Gebiet Nr. 15 sind:

- Erhalt der großflächigen Waldgebiete in ihrer Funktion als wertvolle zusammenhängende Lebensräume und Verhinderung von Flächenverlusten sowie Zerschneidungen
- Erhalt der besonderen Bedeutung für den regionalen Klimaschutz
- Sicherung der hervorragenden Bedeutung für die ruhige, naturbezogene Erholung
- Überführung der Wälder in naturnahe Mischwälder
- Sicherung und Schaffung stufig aufgebauter Waldränder mit Strauchmantel und krautigem Saum u. a. an der Grenze Wald-/Feld-/Wiese sowie an süd- und westexponierten Lagen zur Förderung wärmeliebender Saum- und Straucharten.

In der Fortschreibung des Regionalplans (Kapitel Energie/Teilbereich Wind, seit Februar 2014 rechtskräftig) sind zudem die Hangleitenbereiche nördlich der Isar als Ausschlussgebiete für WKA klassifiziert.



Abb. 4: Luftbild in 3-D-Ansicht von Süden, Überhöhung 3fach Kameraneigung 30 Grad (Geofachdatenatlas Bayern)

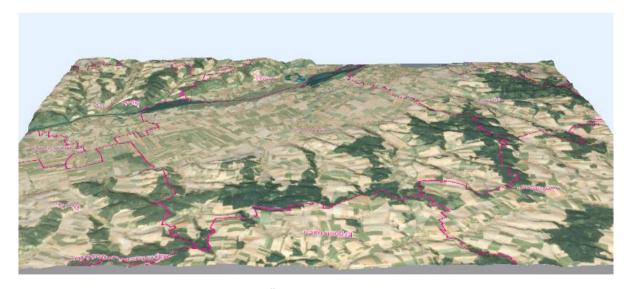


Abb. 5: Luftbild in 3-D-Ansicht von Norden, Überhöhung 3fach Kameraneigung 30 Grad (Geofachdatenatlas Bayern)

Hinweis: Die folgenden Abbildungen 6 - 10 sind aus dem Zeitraum 2013/2014:



Abb. 6: Blick auf Essenbach und die Hügelkette vom gegenüberliegenden Hügelland aus

Teilbereich 1

Diese Konzentrationszone liegt am Hügelrücken des Waldgebiets Taxau. In Abb. 6 sieht man das Waldgebiet am Horizont sowie die bereits in der Landschaft bestehenden Vorbelastungen (Hochspannungsfreileitungen). Waldbereiche mit besonderer Funktion nach Waldfunktionsplan sind nicht berührt.



Abb. 7: Ansicht der Landschaft von Ergolding aus nach Norden





Abb. 8: Ansicht von Südosten auf das Gebiet Taxau (Straße nach Hader)

Teilbereich 2

In dieser Konzentrationszone überwiegt die Waldnutzung (überwiegend Nadelwald). Wald mit besonderer Bedeutung laut Waldfunktionsplan kommt nicht vor. Abgesehen von der intensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bestehen keine Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch Infrastruktur wie Freileitungen etc.



Abb. 8: Blick auf Teilbereich 2 von Osten in Richtung Oberwattenbach



Abb. 9: Blick auf einen möglichen Standort im Teilbereich 2

4.6.2 Auswirkungen

Die anlagebedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt vor allem durch die visuelle Fernwirkung der Anlagen. Dieser Aspekt wurde in der damaligen Machbarkeitsstudie durch Fotomontagen für die möglichen Standorte exemplarisch visualisiert.

Bisherige "Highlights" der ländlich geprägten Landschaft waren überwiegend Kirchen (siehe z.B. Abb. 10), aber auch technische Bauwerke (Höhe des Kühlturms des Kernkraftwerks in Ohu 165 m, Hochspannungsleitungen).

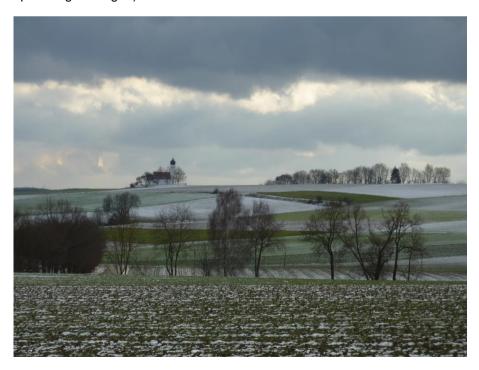


Abb. 10: Blick auf St Wolfgang von Norden

_

Um die Ausbauziele für Windkraft erreichen zu können, die derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden können, ist auch ein vertretbarer Beitrag des Denkmalschutzes als einer der betroffenen Fachbelange erforderlich. Deshalb werden für diesen Bereich die Ausnahmefälle des Denkmalschutzes näher bestimmt, in denen der bundesrechtlich vorgegebene vorrangige Belang der erneuerbaren Energien überwunden werden kann. Im fachlichen Einvernehmen mit dem BLfD geschieht dies durch die Anpassung des BayDSchG, in Kraft getreten am 01.07.2023, im Wege einer Beschränkung der Erlaubnisverfahren auf Nähefälle bei besonders landschaftsprägenden Denkmalen.

Dieser "Nähefall" trifft nach Einschätzung der Denkmalschutzbehörde auf das besonders landschaftsprägende Ensemble "Altstadt Landshut" (E-2-61-000.1) zu, mit einer Entfernung von ca. 9km zur Teilfläche 1.

Aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege hat ein Antragsteller die Umweltauswirkungen auf Kulturgüter, hier die Windkraftanlagen auf die Sichtbeziehungen von und zu dem zu berücksichtigenden, besonders landschaftsprägenden Baudenkmal in einem Radius von 10 km zu prüfen.

Da in der 7. FNP-Änderung noch keine konkreten WKA-Standorte definiert werden, können diese geforderten Untersuchungen (Profile, Fotomontagen, Sichtachsenanalysen etc.) nur von einem Antragsteller bei den nachfolgenden und vertieften Objektplanungen mit konkreten Standorten erstellt und nachgewiesen und mit dem BLFD abgestimmt werden.

Dazu sind aber auch die bereits bestehenden visuellen Vorbeeinträchtigungen des Ensembles Altstadt Landshut anzumerken.

Das bestehende WKA bei Weihbüchl liegt nur ca. 3,4 km entfernt zur Altstadt, diese gleichzeitigen Blickbeziehungen auf dieses Windrad, den benachbarten Funkturm, das Rosenmehlsilo und die Altstadt und besonders St. Martin ist von Osten nach Landshut kommend sehr klar ersichtlich, siehe auch nachfolgendes aktuelles Foto 10/2023 (Abbildung 11):



Abb. 11: Blick bei Holzen nach Süden in Richtung Landshut, mit Kennzeichnung einzelner Bauten.

In umgekehrter Richtung, also vom Rand der Altstadt als auch vom Stadtrand Landshut, ist weder die bestehende WKA im Osten (auf dem Kühberg bei Reicherstetten) noch der Kühlturm des AKW (ca. 11km entfernt) in Augenhöhe sichtbar. Diese sind von Landshut aus nur von oben, z.B. der Burg Trausnitz, aus wahrnehmbar, von dort sind aber auch die übrigen visuellen Vorbeeinträchtigungen (GE-Gebiete, Rosenmehl, Stromleitungen, Bahnlinie etc.) in der doch technisch überprägten Landschaft gut sichtbar.

Nach den Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) der Bayerischen Staatsregierung ist ein Umkreis vom 15fachen der Anlagenhöhe als Eingriffsraum in das Landschaftsbild zu werten. Bei einer angenommenen Anlagenhöhe von 185-240m ergibt sich somit ein kreisförmiger Wirkraum um die einzelnen WKA mit einem Radius von 2775-3600 m. In diesem Bereich kommt es zu einer anlagebedingten technischen Überprägung des bestehenden Reliefs und Landschaftsbildes und einer Beeinträchtigung der landschaftlichen Eigenart. Dabei ist innerhalb von Landschaften mit kleinräumig wechselndem Relief wie dem Tertiärhügelland die Beeinträchtigung nicht so groß wie in Landschaften mit geringer Reliefenergie und darauffolgender weitreichender Einsehbarkeit. Im Fall von Essenbach ist die gesamte Hügelkette auch von der gegenüberliegenden Seite jenseits der Isar einsehbar (Entfernung ca. 6 km).

Betriebsbedingt kann es darüber hinaus durch Rotorbewegungen, Schattenwurf und Nachtkennzeichnung zu Beeinträchtigungen kommen. Eine genauere Analyse des Landschaftsbildes ist erst auf Grundlage konkreter Anlagenstandorte mit Angabe der geplanten Gesamthöhe sinnvoll. In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren sollten die Auswirkungen durch Schattenwurf und Blendwirkungen

Offweitbeffeit Zur Ehrlassung

in Fachgutachten untersucht werden.

Die Ziele des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets werden insofern berührt, als der Wert für eine ruhige, naturbezogene Erholung der Wälder vermindert wird. Die relativ geringen Flächenverluste durch den Bau dürften dabei zu vernachlässigen sein.

Die zwei Konzentrationszonen können der Wertstufe 2 (Landschaften mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung; naturraumtypische und kulturhistorische Landschaftselemente sowie landschaftstypische Vielfalt vermindert und stellenweise überformt aber noch erkennbar; Vorbelastungen zu erkennen) zugeordnet werden, stellenweise auch der Wertstufe 3 (Landschaften mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung; naturräumliche Eigenart und kulturhistorische Landschaftselemente im Wesentlichen noch gut zu erkennen; beeinträchtigende Vorbelastungen gering).

4.6.3 Vermeidung/Verminderung

Die visuellen Beeinträchtigungen können durch Ausschluss von kleinen Einzelflächen und durch Konzentration und gruppenartige Konzentration der WKA vermindert werden, diese Ziele setzt der Kriterienkatalog mit seinen weichen Tabukriterien konsequent um. Eine Grüntonabstufung der Windtürme im unteren Bereich bewirkt eine bessere Einbindung in das landschaftliche Umfeld, auch im Waldbereich. Durch Verwendung matter Oberflächen für die Rotorenblätter, den Windturm und die Gondel können störende Spiegelungen vermieden werden.

Die Reduzierung der Teilfläche 7.1 im Süden berücksichtigt die Vorgaben des Regionalplans (Ausschlussgebiet Hangleitenbereiche), die allgemeine signifikante Reduzierung der Gesamtfläche der Teilfläche 7.1 minimiert die diesbezüglichen Auswirkungen ebenso deutlich.

4.6.4 Bewertung

In beiden Teilbereichen kommt es daher bau- und anlagebedingt zu Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit, während der Betrieb der Anlagen unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen von geringer bis mittlerer Erheblichkeit ist.

4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter

4.7.1 Beschreibung

Bodendenkmale

Teilbereich 1

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Planungsgebiet 6 Bodendenkmale vorhanden. Es handelt sich um mehrere vorgeschichtliche Grabhügel, die sich entlang des Waldweges befinden (Denkmalnummern: D-2-7338-0022, D-2-7338-0023, D-2-7338-0024, D-2-7338-0025, D-2-7338-0214, D-2-7339-0212).

Teilbereich 2

In diesem Bereich liegt ein vorgeschichtlicher Grabhügel D-2-7339-0201.

Baudenkmale

Das Thema der Baudenkmale und der Verweis auf das Ensemble Altstadt Landshut ist bereits im Kapitel 4.6.2 beim Schutzgut Landschaftsbild eingehend beschrieben worden.

Weitere Kultur- Sach- oder sonstige Schutzgüter sind im Plangebiet und in der unmittelbaren Nachbarschaft nicht bekannt oder betroffen.

4.7.2 Vermeidung/Verminderung

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung ergeben sich auf der FNP-Ebene nicht. Evtl. Sichtachsenanalysen zu überregional bedeutenden Baudenkmalen sind bei Anforderung im Rahmen der Genehmigungsplanung zu führen, da dann auch die Standorte präzise feststehen.

In der Genehmigungsplanung sollte darauf geachtet werden, dass Bodendenkmale möglichst nicht betroffen sind. Dies gilt insbesondere bei Teilbereich 1, wo sich die Bodendenkmale entlang der wahrscheinlichen Erschließungstrasse befinden und hier durch eine Verbreiterung der Wege in Mitleiden-

schaft gezogen werden könnten. Dabei sollten insbesondere Bodendenkmale mit obertägiger Erhaltung von einer Überplanung ausgenommen werden.

4.7.3 Auswirkungen/Bewertung

Bodendenkmale

Vor allem im Teilbereich 1 ist die potenzielle Gefahr der Zerstörung oder Beeinträchtigung vorhandener Bodendenkmale im Plangebiet als mittel einzustufen. Jedoch wird durch die Festlegung vergrößerter Abstände zu den Siedlungen der Flächenanteil des Teilbereichs 1 deutlich verringert, dadurch sind dort auch weniger der o.g. Bodendenkmale in diesem Bereich nun unmittelbar betroffen. Im Teilbereich 2 ist sie als gering-mittel einzustufen.

Zu beachten ist, dass die Wirkung eines Bodendenkmals in seiner Umgebung ebenfalls geschützt ist. Zwar liegen die Bodendenkmale der Teilbereiche 1 und 2 im Wald, was den Umkreis ihrer Wirkung begrenzt, doch sollte auf ausreichenden Abstand geachtet werden. Bodendenkmale sind nach den Kriterien des Regionalen Planungsverbandes ein Restriktionskriterium. Vor allem im Teilbereich 1 ist die potenzielle Gefahr der Zerstörung oder Beeinträchtigung vorhandener Bodendenkmale nicht auszuschließen.

Baudenkmale

Die Vergrößerung der Mindestabstände zu Siedlungsflächen und der Ausschluss kleiner Einzelstandorte (Flächen < 10ha) und der bisherigen Teilfläche 2 führt zu einer deutlichen Reduzierung der Konzentrationsflächen und damit auch der maximal möglichen Einzelstandorte von WKA. Damit werden die möglichen visuellen Auswirkungen auf Baudenkmale und markante Gebäude prinzipiell ebenfalls minimiert.

Da die Darstellung im Flächennutzungsplan keine genauen Standorte für die Windenergieanlagen festlegt, ist eine genauere Sichtachsen- bzw. Sichtbeziehungsanalyse auf der FNP-Ebene nicht machbar. Diese Nachweise sind, falls gefordert, im Rahmen der Bauanträge, bei denen dann die Standorte konkret dargestellt sind, zu führen bzw. die visuelle Verträglichkeit nachzuweisen und mit der Fachbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abzustimmen.

In allen zwei Teilbereichen kann es daher bau- und anlagebedingt zu Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit kommen.

4.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung (Nullvariante) der Planung

Durchführung der Planung

Wie in den vorher gehenden Kapiteln eingehend dargestellt, werden durch die Neuplanung im Wesentlichen die Schutzgüter Mensch, Arten und Lebensräume, Kultur- und sonstige Schutzgüter und das Landschaftsbild betroffen sein.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bewirkt eine größtmögliche Rücksichtnahme auf die jeweiligen Schutzgüter. Für das Schutzgut Mensch und das Schutzgut Landschaftsbild (welches letztlich nur für den Menschen erheblich ist und daher auch den Menschen betrieft), bedeutet die Errichtung der WKA eine betriebsbedingte Beeinträchtigung mittlerer Erheblichkeit.

Nullvariante:

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Arten und Lebensräume, Kulturgüter und Landschaftsbild evtl. weniger in Anspruch genommen. Durch die dann jedoch weiter gültige Privilegierung von WKA könnten dann jedoch auch Standorte entstehen, die bezüglich der Auswirkungen wesentlich problematischer sein können. Für das Schutzgut Klima ist die Maßnahme insofern positiv zu betrachten, als die Windenergie als umweltfreundliche Technologie fossile Brennstoffe, die das Klima belasten, ersetzen kann. Im Vergleich zu Biogasanlagen, die mit Mais oder nachwachsenden Rohstoffen betrieben werden, werden die Schutzgüter Boden und Wasser sehr viel weniger belastet.

Offweitbeliefit zur Ehrlassung

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung bezogen auf die Schutzgüter

Zur Reduzierung von weitgehend vermeidbaren Eingriffen sind in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung im Genehmigungsverfahren Vermeidungsmaßnahmen zu den einzelnen Schutzgütern zu konkretisieren. Vorschläge hierzu finden sich in den Kapiteln zu den einzelnen Schutzgütern.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen für die unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können aufgrund der Höhe der Anlagen nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Mangels feststellbarer Kosten für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bestimmt sich die Ersatzzahlung insbesondere nach Dauer und Schwere des Eingriffs (§ 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG). Die Ersatzzahlungen sind im Bereich der räumlich betroffenen unteren Naturschutzbehörde nach deren näherer Bestimmung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden (Art. 7 Satz 1 BayNatSchG).

Die Höhe der Ersatzzahlung für WKA wird in Abhängigkeit von der Bedeutung des Landschaftsbildes (Wertstufen) und der Anlagenhöhe (Anlagenhöhe = Nabenhöhe inklusive Rotorblätter) festgesetzt. Die Ermittlung der Wertstufen erfolgt in einem Umkreis des Fünfzehnfachen der Anlagenhöhe um die Anlage. Insofern können die Ersatzzahlungen erst ermittelt und festgelegt werden, wenn die genauen Standorte feststehen, also in den einzelnen Genehmigungsverfahren. Dies betrifft auch die Kompensationsmaßnahmen für erforderliche Erschließungsmaßnahmen wie Netzanbindung oder Wegebau.

6 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da diese geplante Flächennutzungsplan-Änderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen. Auf der Ebene der Genehmigungsplanung kann ein Monitoring insbesondere in Bezug auf Fledermaus- und Vogelvorkommen sowie in Bezug auf das Schutzgut Mensch (Lärm, Schlagschatten etc.) sinnvoll sein.

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Planungsanlass ist die Ausweisung von Konzentrationsflächen als positive Steuerung für Windenergieanlagen im Gebiet des Marktes Essenbach. Das Erfordernis ergibt sich aus der steigenden Nachfrage nach Standorten für Windenergieanlagen im Rahmen der Energiewende.

Standortalternativen wurden mittels einer Machbarkeitsstudie geprüft, in der windenergetisch geeignete Flächen mit Ausschlussgebieten nach Kriterien des Windenergieerlasses der Staatsregierung, des Regionalen Planungsverbandes und gemeindeeigener Kriterien verschnitten wurden.

Bei beiden Teilbereichen ist für die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft/Klima mit Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu rechnen.

In Bezug auf Arten und Lebensräume ist unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsund Verminderungsmaßnahmen nur mit geringen bis mittleren Auswirkungen zu rechnen, da keine besonders sensiblen Lebensräume unmittelbar tangiert werden.

Beim Schutzgut Mensch ist die Gesamterheblichkeit in den Teilbereichen 1 und 2 als mittel einzustufen.

Beim Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist vor allem im Teilbereich 1, der eine Reihe von Bodendenkmalen aufweist, mit Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit zu rechnen. Im Teilbereich 2 kann nur ein Bodendenkmal am Rand vorkommen, sodass eine Beeinträchtigung vermieden werden kann (mittlere bis geringe Erheblichkeit).

Der Eingriff in das Landschaftsbild stellt aufgrund seiner weiträumigen Wirkung eine Beeinträchtigung mittlerer Erheblichkeit dar. Die Eingriffsermittlung und Festlegung der Ersatzzahlung kann jedoch im Detail erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung für die einzelnen Standorte erfolgen.

Die folgende Tabelle fasst die Ergebnisse noch einmal zusammen:

gering

gering-mittel

mittel

mittel

gering-mittel

gering-mittel

gering-mittel

Schutzgut Teilbereich 1 Teilbereich 2 Baubedingt gering gering Anlage-/ betriebsbedingt mittel mittel Gesamterheblichkeit mittel mittel Baubedingt gering gering Anlage-/ betriebsbedingt gering-mittel gering-mittel Gesamterheblichkeit gering-mittel gering-mittel Baubedingt gering gering Anlage-/ betriebsbedingt gering-mittel gering-mittel Gesamterheblichkeit gering gering Baubedingt gering gering Anlage-/ betriebsbedingt gering gering Gesamterheblichkeit gering gering Baubedingt gering gering Anlage-/ betriebsbedingt gering gering

gering

gering-mittel

mittel

mittel

mittel

mittel

mittel

Landshut, 13.12.2011, 03.05.2012, 14.05.2013, 17.09.2013, 18.03.2014, 24.06.2014, 11.11.2014, 25.07.2023, 24.10.2023, 19.12.2023

gez. Eckhard Emmel Landschaftsarchitekt, Stadtplaner

Gesamterheblichkeit

Gesamterheblichkeit

Gesamterheblichkeit

Anlage-/ betriebsbedingt

Anlage-/ betriebsbedingt

Baubedingt

Baubedingt

gez. Tatjana Kröppel Landschaftsarchitektin

8. ANHANG

Dokumentation der Ergebnisse der faunistischen Sonderuntersuchungen des Büros NRT

- zum Vorkommen des Uhus Schreiben vom 05.04.2013
- und zum Vorkommen des Wespenbussards Schreiben vom 08.05.2013

im Untersuchungsgebiet der Teilfläche 7.1.



Dietmar Narr • NRT Landschaftsarchitekten • Isarstr. 9 • 85417 Marzling

Energieversorgung Ergolding-Essenbach z.Hd. Herrn Elephand Ungsteiner Str. 31

81539 München

Dietmar Narr

Dipl.-Ing. FH Stadtplaner Landschaftsarchitekt BDLA

Isarstraße 9 85 417 Marzling

Tel.: 08161 / 98928-0 Fax: 08161 / 98928-99 E-Mail: Narr@NRT-LA.de Internet: www.NRT-LA.de

UST-Nr. DE201264418

Bauvorhaben:

EVE-Windkraftanlagen Ergolding-Essenbach

Projekt:

Faunistische Sonderuntersuchungen

Unser Zeichen:

N1023

Datum:

05.04.2013

Betrifft:

Vorkommen des Uhus (Bubo bubo)

Bankverbindung:

Sparkasse Freising BLZ: 700 510 03 Konto: 7153

Freisinger Bank eG

BLZ: 701 696 14 Konto: 12 567 890

Sehr geehrter Herr Elephand,

nachstehend erhalten Sie eine Kurzfassung der Ergebnisse der faunistischen Sonderuntersuchungen zum Vorkommen des Uhus (*Bubo bubo*) im Waldgebiet Taxau und der Abbaustelle Wachelkofen.

Das im Vorfeld vermutete Brutvorkommen konnte durch Untersuchungen des Büros NRT (Mai 2012) nicht bestätigt werden.

Im Untersuchungsgebiet sind it. ASK keine Vorkommen des Uhus belegt. Auch nach Aussage lokaler Experten kommen keine Uhus in dem Waldgebiet Taxau und der Abbaustelle Wachelkofen vor. Bei der Untersuchung mit Klangattrappen konnten keine Uhus nachgewiesen werden.

Der Uhu gehört It. den "Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) vom 20.Dezember 2011" zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Die im Anhang 6 genannte Erfassungsmethode für Flugbewegungen windkraftempfindlicher kollisionsgefährdeter Vogelarten ist nicht geeignet.

Zur Prognose von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatschG wurde dem im Januar 2013 herausgegebenen Methodenvorschlag der Sachgebiete 51 bei den Regierungen von Ober- und Niederbayern "Uhu und Windkraft im Tertiärhügelland" gefolgt und das Büro NRT mit den entsprechenden Untersuchungen beauftragt.

Hinsichtlich der Datenrecherche wurde die amtl. Artenschutzkartierung (Stand 01.02.2013) im vorgegebenen Radius um das Vorhaben (6 km) mit entsprechender Aktualität (nicht älter als 5 Jahre) ausgewertet. Im Bereich liegen keine Nachweise des Uhus in der ASK vor.

Des Weiteren wurden folgende (von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Landshut/Fr. Seethaler empfohlene) lokale Experten zu Uhu-Vorkommen befragt:

- Hr. Aichner, LBV Dingolfing-Landau-keine Vorkommen im UG bekannt
- Hr. Brummer, LBV Landshut-keine Vorkommen im UG bekannt
- Hr. Holzer, LBV Freising

Lt. mündlicher Mitteilung von Fr. Seethaler (UNB Landratsamt Landshut), bestätigt durch Hr. Holzer (LBV Freising) besteht in der Abbaustelle Untergambach ein Brutvorkommen des Uhus. Dieses liegt außerhalb des Prüfradius für Brutvorkommen. Das Untersuchungsgebiet wird aber im weiteren Verfahren hinsichtlich seiner Funktion als Nahrungshabitat für die Uhus in Untergambach berücksichtigt.

An zuvor ausgewählten geeigneten Stellen erfolgte It. Methodenvorschlag " Uhu und Windkraft im Tertiärhügelland" (Januar 2013) im Untersuchungszeitraum Mitte Februar und Anfang März bei geeigneter Witterung ein Verhören der Art nach der Methode von Andretzke et.al. in Südbeck et al. (2005) mit Hilfe von Klangattrappen. Im Entsprechenden Untersuchungszeitraum konnten keine Uhus im Waldgebiet Taxau und der Abbaustelle Wachelkofen nachgewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. fugsic Hang- lüsk

Dietmar Narr

Landschaftsarchitekt



Tab. 3: Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten und Lage der Flächen innerhalb bzw. außerhalb der Prüfbereiche für Brutvorkommen bzw. Nahrungshabitate									
	Nachweis			Prüfbereich Brutvorkommen		ereich shabitate			
Art	Artenschutzkartierung ¹ (ASK)	NRT UG	Radius	Lage Fläche ²	Radius	Lage Fläche ²	Restkonflikte?		
		Nahrungsgast auszugehen.							
Wespenbussard Pernis apivorus	7338 0203 (2010) C 7338 0207 (2010) C 7339 0564 (2008) C	Auch der Wespenbussard wurde nicht im UG nachgewiesen, besitzt jedoch eine ähnlich weite Verbreitung wie der Baumfalke und ist daher nicht völlig auszuschließen.	1.000 m	Teilweise innerhalb, v.a. Fläche 6	6.000 m	ja	ja, weitere Unter- suchungen erfor- derlich		
Uhu Bubo bubo	7339 0565 (2011) C	Bruthabitat Die im zeitigen Frühjahr erfassten Balzrufe von Uhus lassen auf ein besetztes Revier im Taxauer Forst schließen. Jedoch ergaben spezielle Untersuchungen der Grube bei Weihenstephan keine Hinweise auf eine aktuelle Brut. Somit ist für 2012 in der Grube selbst eine Fortpflanzung des Uhus auszuschließen. Da Uhus gelegentlich auch in ehemaligen Greifvogelhorsten brüten, z.B. vom im Umfeld der Grube nachgewiesenen Habicht, ist letztlich eine solche Baumbrut im Taxauer Forst nicht unwahrscheinlich. Eine zweite Möglichkeit besteht darin, dass es sich um noch junge Tiere (zumindest um ein noch junges Weibchen) handelt, die zwar heuer das Re-vier bereits besetzen, sich aber dieses Jahr noch nicht fortpflanzen. In diesem Fall wäre im nächsten Jahr mit einer Fortpflanzung zu rechnen. Jungtiere könnten dem bekannten Vorkommen aus der ca. 9 km in Richtung Osten entfernten Grube östlich von Oberwattenbach entstammen. Dort wurde auch 2012 ein Brutnachweis erbracht (W. Holzer, mündl.) Mit Sicherheit ist davon auszugehen, dass es sich aufgrund der großen Entfernung bei den balzenden Tieren im Taxauer Forst nicht um die bei Oberwattenbach brütenden Tiere handelt. Auch eine Brut in der Grube nordöstlich von Artlkofen, die ca. 4 km entfernt, ebenfalls östlich von der "Weihenstephaner" Grube liegt, ist unwahrscheinlich, da deren Eignung als Bruthabitat eher ungünstig ist. Überdies ließe sich zwischen einer dortigen Brut und den balzenden Tieren im Taxauer Forst ebenfalls kaum ein Zusammenhang herstellen (W. Holzer, mündl.). Nahrungshabitat Der Uhu nutzt ein weites Beutespektrum. Einen Schwerpunkt der Nahrung bilden Offenlandarten, so dass dort seine bevorzugten Nahrungshabitate zu suchen sind. Der Uhu ist jedoch ein Nahrungsopportunist und fliegt alle Bereiche mit gutem Beuteangebot regelmäßig an. So kann er regional auch Jagdstrecken über den Baumwipfeln vermehrt nutzen (z.B. bei Krähen-schlafplätzen) oder auch Waldschneisen regelmäßig abfliegen. Am UG-Rand lässt sich lediglich eine offene Mülldeponie östlich vo	1.000 m	?	6.000 m	?	ja, weitere Untersuchungen erforderlich		



Dietmar Narr • NRT Landschaftsarchitekten • Isarstr. 9 • 85417 Marzling

Energieversorgung Ergolding-Essenbach z.Hd. Herrn Elephand Ungsteiner Str. 31

81539 München

Dietmar Narr

Dipl.-Ing. FH Stadtplaner Landschaftsarchitekt BDLA

Isarstraße 9 85 417 Marzling

Tel.: 08161 / 98928-0 Fax: 08161 / 98928-99 E-Mail: Narr@NRT-LA.de Internet: www.NRT-LA.de

UST-Nr. DE201264418

Vorhaben: EVE-Windkraftanlagen Ergolding-Essenbach

Projekt: spezieller Artenschutz

Unser Zeichen: N1023

Datum: 08.05.2013

Betrifft: Vorkommen des Wespenbussards (*Pernis apivorus*)

Bankverbindung:

Sparkasse Freising BLZ: 700 510 03 Konto: 7153

Freisinger Bank eG BLZ: 701 696 14 Konto: 12 567 890

Sehr geehrter Herr Elephand,

hinsichtlich der Bestrebungen des regionalen Planungsverbandes, Teile der Konzentrationsfläche 6 aufgrund des Brutverdachtes eines Wespenbussards (ASK Nachweis 73380207, 2010) zur Vermeidung eines Konflikts aus artenschutzrechtlichen Gründen vorsorglich als Ausschlussgebiet für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen zur erklären, nehmen wir wie folgt Stellung:

In einer von der EVE beauftragten Machbarkeitsstudie wurde 2012 bereits im Vorfeld auf artenschutzrechtliche Konflikte durch das Vorkommen (Auswertung der amtlichen Artenschutzkartierung, Stand 2012) kollisionsgefährdeter Vogelarten (auch des Wespenbussards) im Prüfbereich der äußeren Grenzen der Konzentrationsfläche 6 (damals konkrete WKA Standorte noch nicht festgelegt) sowie auf noch durchzuführende Untersuchungen zur Schaffung einer belastbaren Datengrundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung hingewiesen.

Diese Machbarkeitsstudie wurde der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Niederbayern und der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Landshut vorgelegt und die weitere Vorgehensweise abgestimmt.

Die Annahme, dass durch das 2010 nachgewiesene Vorkommen eines möglicherweise brütenden Wespenbussards artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden und zu einem unüberwindbaren Planungshindernis für auf Teilbereichen der Konzentrationsfläche 6 geplante WKA führen können, erachten wir aufgrund der Datenlage und der artspezifischen Besonderheiten des Wespenbussards nicht für angemessen und hinsichtlich des Planungsstadiums auf Ebene des Regionalplans für verfrüht.

Der Wespenbussard ist It. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et. al. 2005) eine schwer zu erfassende, heimliche Art.

Die Paarbildung des Langstreckenziehers (auf Insektennahrung angewiesen) erfolgt erst im Brutgebiet, die Art führt bis zu 30 min. dauernde Balzflüge durch. Sowohl zur Nahrungssuche als auch zur Territorialverteidigung werden Thermikflüge durchgeführt. Der Aktionsraum um den Brutplatz schwankt in Abhängigkeit vom Vorkommen der Nahrungsgrundlage. Da die Nester von Jungvögeln während des Ausfliegens zerwühlt werden und spätestens im Winter zerfallen, ist der Wespenbussard nicht als horsttreu einzustufen, da er eine hohe Rate an Nest-Neubau aufweist.

Das Büro NRT ist mit der Durchführung der It. Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) (Bayer. StMUG 2011) empfohlenen Untersuchungen zum Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten beauftragt. Das Ergebnis steht aufgrund des Untersuchungsumfanges und der frühen Phase im Jahresverlauf noch aus. Bei den bis dato durchgeführten Untersuchungen wurde kein Wespenbussard gesichtet (auch im Internetportal ornitho.de für den Lkr. Landshut bisher noch keine Meldungen), aber da die Art erst jetzt aus dem Überwinterungsgebiet zurückkehrt sind artspezifisch noch keine Aussagen zu möglichen aktuellen Brutvorkommen des Wespenbussards möglich. Aufgrund seiner hohen Kollisionsgefährdung steht die Art neben anderen bedeutsamen Arten im Fokus der aktuell laufenden Untersuchungen, bei denen auch Raumnutzung und Brutplätze der Art im Umfeld der geplanten Standorte ermittelt werden. Im Falle eines Brutnachweises des Wespenbussards (u.a. kollisionsgefährdeter Arten) bzw. eines Nachweises als Nahrungsgast im entsprechenden Prüfradius/Abstand lautet die Aussage in den Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) (Bayer. StMUG 2011) wie folgt:

"Für den Fall, dass diese Abstände unterschritten werden, ist eine nähere Betrachtung erforderlich: Allein aus der Unterschreitung des Abstandes zu einer geplanten WKA kann kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko hergeleitet werden (vgl. VG Minden, Urteil vom 10.03.2010, Az.: 11 K 53/09). Es muss daher jeweils orts- und vorhabensspezifisch entschieden werden, ob das Tötungsrisiko im Prüfbereich signifikant erhöht ist. Dazu muss plausibel dargelegt werden, ob es in diesem Bereich der geplanten Anlage zu höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten kommt oder der Nahbereich der Anlage, z. B. bei Nahrungsflügen, signifikant häufiger überflogen wird. Ergibt die Untersuchung der Aufenthaltswahrscheinlichkeiten bezüglich der Individuen der genannten Arten in dem (...) angegebenen Prüfbereich nicht, dass die WKA gemieden oder selten überflogen wird, ist in diesem Bereich von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Eine großräumige und diffuse Verteilung der Nahrungshabitate außerhalb der (...) genannten Abstände führt in der Regel nicht zu erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeiten im Nahbereich einer Anlage. Vielmehr müssen die Nahrungshabitate eine räumlich gut abgrenzbare kleinere Teilmenge innerhalb der Prüfkulisse (...) darstellen, die regelmäßig über die Anlage angeflogen werden."

Eine einzelfallbezogene Kontrolle im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch Prüfung auf eine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf belastbarer Datengrundlage erachten wir als angemessen und ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen,

Dietmar Narr Landschaftsarchitekt